



Baden-Württemberg

DER GENERALSTAATSANWALT

Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart Postfach 10 36 53 70031 Stuttgart

Datum 15.05.2013

Name

Durchwahl (07 11) 212 -

Aktenzeichen Zs 1775/12

(Bitte bei Antwort angeben)

** Ermittlungsverfahren gegen K.-H. B. u.a.
wegen Mordes
(Massaker von Sant' Anna di Stazzema am 12.08.1944 in Italien)**

Die Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 26.09.2012 - 1 Js 79109/02 - ist mit einem an die Prozessbevollmächtigte des Beschwerdeführers ergangenen

Beschwerdebescheid

vom 15.05.2013 zurückgewiesen worden, der folgenden Wortlaut hat:

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,

nach eingehender Überprüfung der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 26.09.2012 - 1 Js 79109/02 - unter Berücksichtigung Ihrer Beschwerdebegründung, insbesondere auch des von Ihnen vorgelegten Gutachtens des Historikers Dr. C. G. vom 25.03.2013, sowie Beziehung und Auswertung weiterer allgemein zugänglicher Unterlagen vermag ich Ihrer Beschwerde nicht stattzugeben. Angesichts der gegebenen Beweislage hat es bei der Verfahrenseinstellung aus tatsächlichen Gründen gem. § 170 Abs. 2 StPO zu verbleiben.

Im Einzelnen ist, auch zu Ihrem Beschwerdevortrag, Folgendes auszuführen:

I. Zur Zulässigkeit der Einstellungsbeschwerde und zum Verfahrensgang:

Die Beschwerde Ihres Mandanten ist als Sachbeschwerde zulässig, soweit sie sich gegen die noch lebenden Beschuldigten - A. B., K. G., I. L., Th. S. und G. S. - richtet. Die Beschwerde gegen die am 28.09.2012 mitgeteilte Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart ist fristgerecht am 09.10.2012 eingekommen; sie ist auch im Übrigen zulässig, da Ihr Mandant als einer der wenigen Überlebenden des Massakers vom 12.08.1944 schon deshalb Verletzter im Sinn des § 172 Abs. 1 StPO ist. Soweit die Sachbehandlung hinsichtlich der bereits verstorbenen Beschuldigten L. G., H. E., K.-H. B., W. B. und A. C. beanstandet wird, erfolgte die Überprüfung vorliegend im Wege der Dienstaufsicht. Die Beschwerde wurde von Ihnen mit Schriftsätzen vom 30.01. und 21.02.2013 (E-Mail) sowie mit Schriftsatz vom 10.04.2013 unter Beifügung eines aktuellen Gutachtens des Historikers Dr. C. G. vom 25.03.2013 näher begründet. In dem Gutachten werden die in Ihrem Schriftsatz vom 30.01.2013 aufgeworfenen - ursprünglich neun - Fragen nebst zwei weiteren aus Sicht des seit Jahren mit der Untersuchung speziell der Vorgänge in Sant' Anna befassten Historikers detailliert beantwortet. Wegen der näheren Einzelheiten wird hierauf und auf Ihr gesamtes Beschwerdevorbringen verwiesen. Die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart ist durch Verfügung des Justizministeriums vom 14.02.2013 - E 411.2001/3 - gem. §§ 145 Abs. 1, 147 Nr. 2 GVG mit der Wahrnehmung der Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft im Beschwerdeverfahren beauftragt worden, nachdem der letzte in Baden-Württemberg lebende Beschuldigte, der Beschuldigte I. L., im Bezirk des Landgerichts M. und damit im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe wohnhaft ist.

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die insgesamt 55 Leitzordner umfassenden Ermittlungsakten vorgelegt, davon fünf Stehordner auch in Papierform. Die Ermittlungsakten befinden sich in elektronischer Form auf insgesamt drei CDs. Von hier aus wurden weiterhin beigezogen und ausgewertet: das weitere italienische Abwesenheitsurteil und die dazugehörige, nicht autorisierte deutsche Übersetzung des Urteils des Militärgerichts La Spezia gegen F. St. und andere vom 13.01.2007 wegen des (ca. sieben Wochen nach Sant' Anna verübten) Massakers in Marzabotto, das allerdings von einem anderen Bataillon der Division „Reichsführer SS“ unter Leitung des Kommandeurs W. R. verübt worden war, ferner diverse

Lagekarten (übersandt von dem Historiker Dr. C. G., Universität Köln), die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft München I vom 27.04.2009 (115 Js 11160/06 - betreffend den Beschuldigten F. St. u.a. wegen Mordes im Fall Marzabotto), das Urteil des Landgerichts München II vom 12.05.2011 - 1 Ks 115 Js 12496/08 - betreffend die Verurteilung des J. D. wegen Beihilfe zum Mord im Vernichtungslager Sobibor und die 466 Seiten umfassende Dissertation (2008) des Historikers G. „Wehrmacht und Waffen-SS im Partisanenkrieg: Italien 1943 - 1945“, die auch das Massaker von Sant' Anna behandelt.

II. Begründetheit der Beschwerde

1. Hinreichend erwiesener Sachverhalt:

Die Überprüfung der 55 Stehordner Ermittlungsakten ergibt, dass in der angefochtenen Einstellungsverfügung vom 26.09.2012 der äußere Tathergang entsprechend dem Ermittlungsergebnis grundsätzlich zutreffend wiedergegeben wird. Wegen des Sachverhalts kann daher insoweit zunächst auf die Ausführungen in Seite 35 f der angefochtenen Verfügung, im Großen und Ganzen übereinstimmend mit den Darlegungen des Historikers G. (S. 24 f der Einstellungsverfügung), Bezug genommen werden. Allerdings wird in der Beschwerdebegründung und im Gutachten zutreffend auf Mängel und Unebenheiten in der Darstellung des historischen Gesamtgeschehens anlässlich des Sturzes von Mussolini und des Ausscheidens Italiens aus dem „Achsenbündnis“ nach der Landung der Alliierten in Sizilien im Sommer 1943 im Ermittlungsbericht des Landeskriminalamts und der angefochtenen Verfügung hingewiesen. Der Gutachter kritisiert in diesem Zusammenhang außerdem die fehlerhafte Zuordnung von getöteten Personen auf einem Foto¹ heftig wie folgt: „Dieser Fehler darf aus zwei Gründen nicht unerwähnt bleiben: zum einen, weil auf diese Weise in einem offiziellen Dokument der Ermittlung die Opfer zu Tätern gemacht werden. Dass es sich bei den auf dem Foto abgebildeten Opfern um Menschen handelt, die am 12. August 1944 in Sant' Anna gefangen genommen worden sind (sc. und am 19. August bei Bardine di San Terenzo von der SS als Vergeltung erschossen wurden), ver-

¹ Ermittlungsbericht S. 22 entsprechend Stehordner 8, Bl. 26

schärft den Fehler. Zum anderen werden durch diesen Fehler die erwähnten Mängel der Stuttgarter Ermittlungsarbeit hinsichtlich der wissenschaftlichen Sorgfalt im Umgang mit den Fakten besonders eindrücklich vor Augen geführt.“ Indessen vermögen die Unrichtigkeiten betreffend die Entwicklung im Jahr 1943 sich nicht auf die strafrechtliche Beurteilung des Massakers vom 12.08.1944 auszuwirken.

Folgendes ist besonders hervorzuheben:

Der Weg, den die insgesamt von vier Seiten am frühen Morgen des 12.08.1944 anrückenden SS-Soldaten des II. Bataillons des Panzergrenadierregiments 16 „Reichsführer SS“ - neben weiteren beteiligten Einheiten - nahmen (dazu auch G. Gutachten S. 12), stellt sich wie folgt dar: Eine Kolonne nahm ihren Ausgangspunkt in Farnocchia, eine kam aus Richtung der Ortschaft Monte Ornato, eine weitere aus Richtung Foce di Compito und die letzte bewegte sich aus Val di Castello, einem Teilort von Pietrasanta mit deutschem Stützpunkt, auf Sant' Anna di Stazzema zu (italienisches Abwesenheitsurteil UA S. 29, deutsche Übersetzung S. 36). Insgesamt waren die 5. bis 8. Kompanie des II. Bataillons unter persönlicher Führung des SS-Hauptsturmführers A. G., verstorben am 21.03.1995 in Denia/Spanien, beteiligt, wobei einzelne Trupps, die sich sodann bildeten, möglicherweise gemischt zusammengesetzt waren. Da der männliche Bevölkerungsteil der Gemeinde Sant' Anna di Stazzema, die aus mehreren Teilorten bzw. kleineren Gehöften bestand, beim Herannahen der deutschen SS-Truppen die Flucht in die Wälder bzw. Berge ergriffen hatte (um nicht festgenommen und zur Zwangsarbeit gezwungen zu werden), blieben ganz überwiegend nur Frauen, Kinder und ältere Männer zurück. Der „Säuberungsaktion“ gegen angebliche Partisanen fielen bis zum Mittag des 12.08.1944 bis zu 560 Zivilpersonen zum Opfer, mindestens aber 343 Personen, davon allein 107 Kinder (vgl. angefochtene Verfügung S. 30). Die Tötungen begannen etwa gegen 7.00 Uhr morgens in dem Teilort Vaccareccia, nachdem zuvor die Bewohner der Ortschaften Monte Ornato, Moriconi und Argentiera zusammengetrieben und nach Vaccareccia verbracht worden waren. Dort wurden die Zivilpersonen - wie ausgeführt fast nur Frauen, Kinder und ältere Männer - in drei Ställe und einen Hof gepfercht und mittels Maschinengewehrfeuers, durch Schleudern von Handgranaten und Einzelschüsse

sowie Anzünden der Gebäude getötet (insgesamt ca. 100 Personen). Das äußere Tatgeschehen wird insoweit bewiesen durch die Zeugenaussagen insbesondere der Zeuginnen M. B.² und L. A.³, der Zeugen M. P.⁴ und E. N., der, damals ein Kind, sich in einem Backofen verstecken konnte⁵, sowie des A. B., wobei letzterer gemeinsam mit seinem Bruder nur deshalb der Ermordung entging, weil er von den deutschen Soldaten gezwungen wurde, ein Tornister-Funkgerät von Vaccareccia zum Kirchplatz nach Sant' Anna und dann weiter nach Val di Castello zu tragen in Begleitung von ca. 16 weiteren Männern⁶. Die SS-Soldaten setzten sodann ihre Tötungshandlungen in den Teilorten Vinci, La Case⁷ und Franchi fort. In Franchi hielt sich zur Tatzeit der Beschwerdeführer E. P., damals zehn Jahre alt, auf und wurde ebenso wie zahlreiche Frauen und Kinder in ein Haus getrieben, in welches danach hineingeschossen wurde; ferner wurde eine Handgranate geworfen und das Gebäude anschließend in Brand gesteckt. Die Vorgänge können durch seine Aussage⁸ sowie durch diejenige der Zeugin G. P.⁹ bezeugt werden, welche die Soldaten schon schießend herankommen sah¹⁰. Danach drangen die SS-Soldaten in den Teilort Colle ein und töteten mindestens 17 Zivilisten. Die Getöteten wurden von den Zeugen R. B. und G. B. aus Sennari nachträglich entdeckt¹¹. Ein weiterer Trupp von SS-Soldaten des II. Bataillons drang auch in den Teilort Sennari ein. Der Zeuge E. M.¹² hatte dort schon gegen 6.30 Uhr eine Kolonne von 70 bis 100 Deutschen sich aus Richtung Farnocchia nähern sehen, welche den Berg herunterkam. Zusammen mit 20 bis 30 Einwohnern der Ortschaft wurde er beim Dorfplatz gegen eine Hauswand gestellt und ein Maschinengewehr davor aufgebaut. Nur durch das Eingreifen eines höherrangigen deutschen Soldaten wurde in Sennari die Erschießung im letzten Moment verhindert, wie auch

² CD LO 14, Bl. 82 und Bl. 84

³ aaO Bl. 69

⁴ aaO Bl. 196, Bl. 198 und Bl. 202 und italienisches Abwesenheitsurteil UA S. 36, deutsche Übersetzung S. 44

⁵ aaO Bl. 158, Bl. 160 und Bl. 164

⁶ aaO Bl. 96 ff und italienisches Abwesenheitsurteil UA S. 85/86, deutsche Übersetzung S. 110/111

⁷ dazu die Zeugin A. B. aaO Bl. 74 und 78

⁸ vgl. Ermittlungsakten Stehordner Band 2, Bl. 37 und Abwesenheitsurteil La Spezia UA S. 36, deutsche Übersetzung S. 44

⁹ CD LO 14, Bl. 207

¹⁰ aaO Bl. 210

¹¹ italienisches Abwesenheitsurteil UA S. 35, deutsche Übersetzung S. 43

¹² CD LO 14, Bl. 124

die weitere Zeugin N. B.¹³ ausgesagt hat. Weiter sind die Vorgänge in Sennari durch die Bekundung der Zeugin G. M.¹⁴ geklärt. Nachdem die hier Festgenommenen anschließend auf den Weg Richtung Kirchplatz von Sant' Anna geleitet wurden, entfernten sich die SS-Soldaten bis auf einen. Dieser am Ende gehende deutsche Soldat ließ die Festgenommenen jedoch entkommen und schoss in die Luft und auf Schafe (wahrscheinlich handelte es sich dabei um den Soldaten einer an der Aktion ebenfalls beteiligten SS-Pioniereinheit namens P. B., vgl. Einstellungsverfügung S. 28). Möglicherweise liegen sogar zwei verschiedene Fälle vor, in denen durch jüngere Bewachungssoldaten Gefangenen das Entkommen - in Sennari bzw. Merli - ermöglicht wurde (G., Dissertation S. 224), möglicherweise handelt es sich aber auch um ein und dasselbe Vorkommnis. Die aus der Umgebung und den Häusern in Sant' Anna auf dem dortigen Kirchplatz zusammengetriebenen Zivilisten, ca. 100 bis 200 Frauen, Kinder und ältere Männer, wurden dort sodann auf Befehl des Bataillonskommandeurs G. hauptsächlich mittels zweier Maschinengewehre erschossen. Anschließend wurden die Leichen mit aus der Kirche herbeigeschafftem Mobiliar verbrannt. Zwischen 11.00 und 12.00 Uhr wurden in der Ortschaft Coletti über 20 Frauen und Kinder von einer Gruppe von SS-Leuten an die Wand eines Bauernhauses gestellt und mit einem Maschinengewehr erschossen. Die Zeuginnen C. und L. P.¹⁵ konnten sich während der Schussabgabe in die Haustüre flüchten, ihre auf den Armen der Mutter gehaltene, gerade 20 Tage alte Schwester wurde durch Schüsse so schwer verletzt, dass sie - die Mutter war sofort tot - alsbald verstarb. Andere Einwohner aus Coletti wurden nach Val di Castello in Marsch gesetzt. Ein Teil der Gruppe blieb zurück, worauf der am Ende des Zuges gehende deutsche Soldat diese, wie bereits von der Zeugin M. (s. oben) geschildert, entkommen ließ und in die Luft bzw. auf eine Schafherde schoss. Dies wird ebenfalls bestätigt durch die Aussage des Zeugen A. O.¹⁶, der im Übrigen nachträglich erfuhr, dass die übrigen Personen der Gruppe unterwegs getötet wurden.

¹³ aaO Bl. 104, Bl. 105, Bl. 110 und Bl. 114

¹⁴ aaO Bl. 152

¹⁵ CD LO 14, Bl. 173 und Bl. 180 bzw. Bl. 186, Bl. 189 und Bl. 192

¹⁶ aaO Bl. 12 und italienisches Abwesenheitsurteil UA S. 92, deutsche Übersetzung S. 119

Gesonderte Erschießungen größerer Gruppen von Zivilisten ereigneten sich nach der Einlassung des Beschuldigten B.¹⁷ auch in der Mulde „Bei der Viehtränke“ unterhalb von Sant' Anna (möglicherweise beim Teilort „il Colle“, Gutachten S. 13) mit bis zu 50 Opfern und an einem unbekanntem Ort in der Nähe von zwei kleineren Gebäuden durch die Erschießung einer Gruppe von 15 bis 25 Frauen unter unmittelbarer Beteiligung des inzwischen verstorbenen Beschuldigten G.. Möglicherweise fand diese Exekution bei Coletti statt (Einstellungsverfügung S. 27 und G. Gutachten S. 13). Auch insoweit kann auf die tatsächlich zutreffenden Ausführungen in der Einstellungsverfügung verwiesen werden.

2. Verneinung eines hinreichenden Tatverdachts durch die Staatsanwaltschaft:

Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren im Wesentlichen mit der Begründung eingestellt, dass individuelle Tathandlungen - verfolgbar sind wegen im Übrigen eingetretener Verjährung allein noch Mord oder (wegen § 28 Abs. 1 StGB nur eingeschränkt, vgl. zutreffend Einstellungsverfügung S. 140/141) Beihilfe zum Mord - den Beschuldigten nicht hätten nachgewiesen werden können und auch nicht von einer von vorneherein geplanten und befohlenen Vernichtungsaktion gegen die Zivilbevölkerung ausgegangen werden könne (so aber das Militärgericht La Spezia in seinem Urteil vom 22.06.2005 gegen die Beschuldigten G. S. und andere).

3. Beschwerdevorbringen:

Die namens Ihres Mandanten erhobene Beschwerde begründen Sie insbesondere mit dem angeblichen Fehlen einer vertieften Auseinandersetzung der Staatsanwaltschaft Stuttgart mit dem italienischen Abwesenheitsurteil und stellen dabei vor allem auf folgende Punkte ab: Obwohl insbesondere der Beschuldigte E. (zwischenzeitlich verstorben) ein Geständnis sowohl gegenüber der Journalistin Chr. K. - dort unter dem Pseudonym „Otte“ auftretend - als auch anlässlich seiner Zeugenvernehmung vom 16.05.2002 abgegeben und der - zwischenzeitlich ebenfalls verstorbene - Beschuldigte L. G. sogar die eigenhändige Tötung von etwa 25 Frauen während des

¹⁷ CD LO 19, Bl. 4 und Bl. 33

Einsatzes durch Schüsse mit seinem Maschinengewehr zugegeben habe, sei dies folgenlos geblieben. Offenbar habe der Staatsanwaltschaft Stuttgart schon der Wille dazu gefehlt, einen hinreichenden Tatverdacht insoweit zu bejahen.

Tatsächlich habe es sich bei dem Einsatz am 12.08.1944 um eine von vornherein geplante und befohlene Vernichtungsaktion gegen die Zivilbevölkerung gehandelt. Dies sei auch in dem italienischen Abwesenheitsurteil ausführlich begründet worden. Der These der Staatsanwaltschaft, das ursprüngliche Ziel der Aktion sei die Bekämpfung von Partisanen und die Ergreifung arbeitsfähiger Männer für die Zwangsarbeit in Deutschland gewesen, stelle sich als bloße Vermutung ohne ausreichende Tatsachengrundlage dar. Das Militärgericht La Spezia habe in seinem Abwesenheitsurteil vom 22.06.2005, nach sachverständiger Beratung durch mehrere Historiker, zutreffend festgestellt, dass die Aktion von vornherein auf die Vernichtung der Zivilbevölkerung und eventuell angetroffener Partisanen im Rahmen einer „Säuberungsaktion“ abgezielt habe. Bei einer sachverständigen Analyse der Vielzahl der verbrecherischen Handlungen der 16. SS-Panzergrenadierdivision „Reichsführer SS“ und der von dieser auch andernorts verübten Massaker ergäbe sich ein Muster für einen unbedingten Vernichtungswillen. In diesem Zusammenhang sei den Angehörigen der Division nämlich klagewesen, dass „Bandenbekämpfung“ die Tötung der Zivilpersonen bedeutete, sofern es sich nicht um arbeitsfähige junge Männer handelte. Das Vorliegen schriftlicher Befehle sei daher nicht erforderlich gewesen. Auf S. 7/8 der schriftlichen Beschwerdebeurteilung vom 30.01.2013 werden zahlreiche vergleichbare Massaker durch SS-Einheiten in Frankreich, Griechenland und insbesondere - durch Angehörige der 16. SS-Panzergrenadierdivision - auch nach den Vorfällen in Sant' Anna in Italien aufgeführt.

Abgestellt wird auch auf das Interview des früheren Beschuldigten E. mit der Journalistin K.¹⁸, wonach der Befehl „Bandeneinsatz“ am Abend vorher erteilt worden sei und es geheißen habe: „Wir sind im Partisanengebiet; jeder, den man trifft, wird erschossen“.

¹⁸ Stehordner Bd. 1, Bl. 42 und Bl. 46

Völlig unrichtig sei die strafrechtliche Bewertung der vom früheren Beschuldigten G. eingeräumten Tötung der Frauen als bloßer Totschlag. Wegen der eigenhändigen Begehungsweise habe der Beschuldigte G. als Täter und nicht nur als Gehilfe eingestuft werden müssen, ferner sei vom Vorliegen „niedriger Beweggründe“ im Sinn des § 211 StGB auszugehen. Dieser habe sich freiwillig zur Waffen-SS gemeldet, ein Handeln auf Befehl und die teilweise unzutreffenden Zitatstellen aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in der Einstellungsverfügung würden daran nichts ändern. Wie auch bei den übrigen Beschuldigten sei in Wirklichkeit davon auszugehen, dass entweder von vornherein ein Plan zur Vernichtung der Zivilbevölkerung existiert habe oder dass die Haltung der eingesetzten SS-Soldaten von Anfang an so menschenverachtend gewesen sei, dass es gar keiner Verabredung bedurfte, sondern nur noch eines „Loslassens“ dieser SS-Soldaten bei dem „Partisaneneinsatz“.

Abschließend wurde die Einholung eines Sachverständigengutachtens des Sachverständigen Dr. C. G. von der Universität Köln in der Beschwerdebeurteilung vom 31.01.2013 angeregt, dies von hier aus aber zunächst zurückgestellt (hiesige E-Mail an Dr. G. vom 26.02.2013). Das von Ihrem Mandanten sodann selbst in Auftrag gegebene Gutachten vom 25.03.2013 liegt vor (vgl. oben), die Antworten auf die Fragestellung (insgesamt elf Fragen) wurden, soweit für die strafrechtliche Bewertung von Bedeutung, berücksichtigt.

4. Würdigung des Beschwerdevorbringens:

a.) Verstorbene Beschuldigte:

Zur Beschwerde ist zunächst anzumerken, dass das Verfahren sich, soweit die früheren Beschuldigten E., G., B. und B. betroffen sind, durch deren Tod noch vor Abschluss der Ermittlungen erledigt hatte und die Beschwerde insoweit (als Sachbeschwerde) unzulässig ist, vgl. oben. H. E. ist am 04.07.2003, L. G. am 22.01.2011, K.-H. B.i am 10.08.2010 und W. B. am 07.12.2011 verstorben. Da schließlich der Beschuldigte C. am 29.10.2012 während des Beschwerdeverfahrens verstorben ist, hat das Verfahren auch insoweit seine Erledigung gefunden. Hinsichtlich dieser Beschul-

digten ist allerdings die Beschwerdebegündung, auch soweit die Sachbehandlung im Wege der Dienstaufsicht zu überprüfen war, nicht geeignet, die Bewertung der Staatsanwaltschaft Stuttgart, wie sie in der angefochtenen Verfügung zum Ausdruck kommt, in Frage zu stellen. Zum überaus langen Zeitablauf zwischen Tatbegehung und Abschluss der Ermittlungen ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass dieser in erster Linie auf der Nichtverfolgung der Sache durch italienische Behörden („Schrank der Schande“) und im Übrigen wesentlich auch auf dem außerordentlichen Umfang des Verfahrens beruht (vgl. auch angefochtene Einstellungsverfügung S. 5).

1.)

Die Staatsanwaltschaft hat, weil der Beschuldigte L. G. anders als die Soldaten mit Befehlsgewalt, selbst nur auf Befehl handelte (nach seiner Einlassung auf Befehl eines anwesenden hohen Offiziers, der mit gezogener Pistole herumgefuchelt hatte¹⁹) und seine Handlungsweise nicht auf eigenen Motiven oder persönlichen Interessen beruhte, zu Recht bei diesem nur Teilnahme und nicht Täterschaft angenommen, vgl. auch BGH-Urteil vom 13.06.1961 - 1 StR 179/61-. Der Befehlsempfänger hatte keine Tatherrschaft. Die auf S. 141 der Einstellungsverfügung hierzu angeführte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird zutreffend wiedergegeben, lediglich die Fundstelle FN 302 auf S. 141 der Abschlussverfügung muss (wie auch im zitierten Schreiben vom 03.06.2008²⁰) statt BGHSt 7, 87 richtig heißen BGHSt 18,87.

Es lag weiter beim Beschuldigten G. trotz seines Geständnisses jedenfalls aus subjektiven Gründen lediglich Beihilfe zum Totschlag (und nicht zum Mord) vor. Diese Tat war indessen bereits im Jahr 1960 verjährt. Zwar kam bei ihm - es wurden, wie sich nachträglich herausgestellt hat, in dem konkreten Fall nicht nur erwachsene Menschen, sondern auch Kinder getötet bzw. dies versucht - angesichts dieser Sachlage wegen des eindeutigen Verstoßes gegen die „Humanitätsschranke“ das Mordmerkmal der „niedrigen Beweggründe“ in Betracht. Die „Humanitätsschranke“ ist bei der Tötung von Kindern oder grundsätzlich auch von besonders jungen Personen nach der Rechtsprechung verletzt (vgl. Nachweise in der Einstellungsverfügung S. 140 und

¹⁹ vgl. CD LO 21, Bl. 125 und Bl. 250

²⁰ CD LO 21, Bl. 302 und Bl. 304, FN 1

etwa BGH-Urteil vom 05.05.1955 - 3 StR 603/54 -). Der Beschuldigte G. hatte sich aber unwiderlegbar dahin eingelassen, er habe ein unter dem Leichenhaufen verstecktes und plötzlich die Flucht ergreifendes Kind, das seinen Angaben nach erfolgreich weglaufen konnte, erst nachträglich gesehen, beim Schießen nur Erwachsene. Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft das Mordmerkmal der „niedrigen Beweggründe“, welches als besonderes persönliches Merkmal im Sinn des § 28 Abs. 1 StGB bei dem Beschuldigten G. auch selbst hätte vorliegen müssen, rechtlich zutreffend verneint. Bei diesem Beschuldigten handelte es sich nämlich, da er als SS-Rottenführer (zweitniedrigster Dienstgrad) ohne Befehlsgewalt lediglich auf Befehl (seiner Einlassung zufolge gezwungenermaßen) tätig wurde, nicht nachweisbar um einen bedenkenlosen Überzeugungstäter (vgl. BGHSt 22, 375).

2.)

Soweit es den inzwischen verstorbenen Beschuldigten H. E. („Otte“) anbelangt, gilt Folgendes: Eine unmittelbare Tatbeteiligung am Tötungsgeschehen hatte E. - auch bei seinen beiden Vernehmungen - nicht konkret eingeräumt²¹, sondern nur seine Teilnahme am Einsatz als solchem und das Herbeirufen eines Vorgesetzten nach Feststellung von zahlreichen in einem Stall aufhältlichen Zivilpersonen, welche sodann - nicht ausschließbar überraschend - von einem anderen SS-Soldaten auf Befehl des Vorgesetzten oder von diesem erschossen worden seien.

Bezüglich der weiteren inzwischen verstorbenen Beschuldigten ergibt sich Folgendes:

3.)

Der Beschuldigte K.-H. B. (Einstellungsverfügung S. 109,²²) gehörte als einfacher SS-Grenadier damals der 7. Kompanie des Beschuldigten Untersturmführer S. an. Aufgrund seiner eigenen Zeugenaussagen vom 04.08. und 24.11.2003 ist davon auszugehen, dass er zur Tötung von bis zu 50 Personen, durchweg älteren Männern, unbeteiligten Frauen und Kindern, die in einer Mulde „Bei der Viehtränke“ unterhalb vom Sant' Anna mittels Maschinengewehren erschossen wurden, durch „Absicherung“ einen objektiven Tatbeitrag geleistet hat. Die Tat wurde ganz überwiegend durch Sol-

²¹ vgl. CD LO 19, Bl. 412 ff

²² Ermittlungsakten CD LO 19, Bl. 4 f, Bl. 107 f

daten der 7. Kompanie verübt, den Schießbefehl soll ein Zugführer erteilt haben. Durch seine Mitwirkung an der Einschließung der Zivilisten, denen damit jede Möglichkeit zur Flucht genommen war, hätte seine Handlungsweise möglicherweise als Beihilfe zum Mord aus niedrigen Beweggründen (insbesondere wegen der getöteten Kinder) qualifiziert werden können. Auch unter Berücksichtigung seines Werdegangs (B. hatte sich freiwillig zur SS gemeldet, allerdings erst im Dezember 1943, und war zunächst bei einer „Totenkopfereinheit“ in der Nähe von Warschau eingesetzt) ließ sich der Nachweis, bei ihm habe es sich um einen „gewissenlosen Überzeugungstäter“ gehandelt - als Beleg für die Erfüllung des Mordmerkmals der „niedrigen Beweggründe“ als besonderes persönliches Merkmal im Sinn des § 28 Abs. 1 StGB in eigener Person -, indes nicht führen. Dies auch deshalb, weil er eigenen unwiderlegten Angaben zufolge vom Geschehen „schockiert“ gewesen war. Unabhängig von der materiell-strafrechtlichen Bewertung war ein Tatnachweis beim Beschuldigten B. auch deshalb nicht zu führen, weil die obigen Aussagen während seiner Zeugenvernehmungen getätigt worden waren, der Beschuldigte sich sodann aber vor seiner für den 01.04.2004 vorgesehenen Beschuldigtenvernehmung auf sein Aussageverweigerungsrecht berufen hatte, wie durch Verteidigerschriftsatz vom 10.11.2006 bekräftigt worden war. Seine Zeugenvernehmung war danach unverwertbar (BGHSt 38, 214); sonstige Beweismittel für eine konkrete Tatbeteiligung waren nicht vorhanden.

4.)

Ein Angehöriger der 5. Kompanie war der Beschuldigte W. B.²³ (dazu Einstellungsverfügung S. 85). Nach seinen verwertbaren Angaben - ebenso wie aufgrund einer zu den Akten gegebenen schriftlichen Erklärung vom 06.10.2002 für den Untersuchungsrichter in La Spezia - bei seiner Beschuldigtenvernehmung hatte er die Aufgabe, als Truppführer die Funktion eines Vorpostens auf einer Anhöhe wahrzunehmen. Sein Auftrag lautete, eine Weggabelung zum Ort Sant' Anna gegen Partisanen zu sichern und ankommende Zivilpersonen in den Ort zu schicken. Nach seinen - nur

²³ Ermittlungsakten CD LO 19, Bl. 134 ff

eingeschränkt glaubhaften - Angaben will er eine schwangere Frau wegen des beschwerlichen Wegs wieder zurückgeschickt und so, wie später klar wurde, gerettet haben. Angeblich habe er während der ganzen Zeit weder Schüsse gehört noch sonstige Auffälligkeiten wahrgenommen. Erst am früheren Nachmittag habe er durch einen Melder erfahren, dass die Aktion in Sant' Anna beendet und dabei ein großer Teil der Einwohner erschossen worden sei. Wird diese nicht widerlegbare Einlassung zugrundegelegt, war jedenfalls der subjektive Tatbestand einer Beihilfe zu der Ermordung der Einwohner nicht hinreichend sicher erweislich, weshalb kein hinreichender Tatnachweis geführt werden konnte. Durch das italienische Abwesenheitsurteil vom 22.06.2005 war B. aber zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden.

5.)

Der Beschuldigte A. C.²⁴ (dazu Einstellungsverfügung S. 106) hatte im Ermittlungsverfahren umfassende Angaben gemacht. Er gehörte als Zugführer der 7. Kompanie des Beschuldigten S. an und hatte den Rang eines Oberscharführers (dies entsprach einem Oberfeldwebel der Wehrmacht). C. hatte eingeräumt, beim Einsatz in Sant' Anna auf dem Kirchplatz bei dem dort verübten Massaker anwesend gewesen zu sein. Insgesamt hatte er sich bei drei Vernehmungen und in einem Radiointerview mit dem MDR ausführlich geäußert. Danach sei er zusammen mit seiner Kompanie, ca. 60 bis 80 Mann, nach Sant' Anna bergaufwärts aufgestiegen. Zur Frage, wie der Einsatzbefehl gelautet habe, hatte er allerdings unterschiedliche Angaben gemacht. Auch lag offensichtlich eine Namensverwechslung vor, soweit er sich auf Frage nach dem Namen des Kompaniechefs geäußert hatte. Nach Bekanntwerden, dass C. in dem MDR-Interview eingeräumt hatte, auf dem Kirchplatz mit seiner Maschinenpistole nach dem Schießbefehl geschossen, wenn auch absichtlich vorbeigeschossen zu haben, wurde er durch die Staatsanwaltschaft am 08.02.2006 als Beschuldigter vernommen. Hier bestätigte er, dass die gesamte 7. Kompanie am Einsatz beteiligt gewesen sei, mit drei Zügen zu jeweils drei Gruppen. Eine Gruppe habe etwa zehn Mann umfasst. Vor dem Einsatz habe es keine Befehlsausgabe gegeben, jedoch hätten sie angenommen, dass es sich um einen Partisaneneinsatz handle. Bei dieser Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft hatte er bekundet, sein Kompanieführer

²⁴ Ermittlungsakten CD LO 19, Bl. 280

sei schon seit mehreren Monaten der Untersturmführer S. gewesen. Allerdings hatte seine Aussage insoweit Widersprüche zu den sonstigen Feststellungen aufgewiesen als er angegeben hatte, S. sei sein Kompaniechef und Untersturmführer B., der in Italien gefallen sei, dessen Stellvertreter gewesen. Bei seiner ersten Vernehmung hatte er bekundet, seiner Erinnerung nach sei der Kompaniechef beim Einsatz in Sant' Anna dabei gewesen, es habe sich aber nicht um S. gehandelt, der sei da schon gefallen gewesen. Bei der staatsanwaltschaftlichen Vernehmung hatte er dagegen, wie ausgeführt, angegeben, S. sei sein Kompaniechef und Untersturmführer B. dessen Vertreter gewesen. Nach Hinweis auf diesen Widerspruch hatte der Beschuldigte C. - insoweit zutreffend - erklärt, er sei sich jedenfalls sicher, dass S. nach dem Tod des B. die Kompanie übernommen habe. Weiter hatte C. angegeben, auf dem Kirchplatz habe er auch Soldaten anderer Kompanien gesehen, die ihm nicht bekannt gewesen seien. Ebenso mehrere Offiziere, unter denen sich S. aber nicht befunden habe. Der Befehl „Feuer frei“ sei von einem höheren Offizier auf dem Platz gekommen, zu dessen Identität er aber keine Angaben machen könne. Der Beschuldigte bekräftigte bei seinen Vernehmungen, bewusst vorbeigeschossen zu haben, weil ihm die Personen leid getan hätten und er auch einen italienischen Vater habe. Er habe sich im Übrigen weder am Zusammentreiben der Menschen beteiligt noch selbst Tötungen durchgeführt oder angeordnet. Diese Einlassung konnte dem Beschuldigten nicht widerlegt werden. Zweifel an seiner nunmehrigen Aussagetüchtigkeit (wie beim Zeugen H.²⁵) ergaben sich in der Folge deshalb, weil er bei seiner letzten Darstellung auf einer eigenen Skizze die beiden aufgestellten Maschinengewehre auf dem Kirchplatz mit Schussrichtung Kirche - wie H. - eingezeichnet hatte. Der Zeuge B. hat, nachdem ihm die Skizze des A. C. vorgehalten wurde, die eingezeichnete Position der Maschinengewehre nachvollziehbar als völlig falsch und abwegig zurückgewiesen. Das vorliegende Verfahren ist von der Staatsanwaltschaft insoweit zu Recht mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden. Die Staatsanwaltschaft hat auch mit überzeugender Begründung das eingeräumte Vorbeischießen nicht als zumindest psychische Beihilfe zu einer jedenfalls grausamen Tötung im Sinn des § 211 StGB, die bei dem Massaker auf dem Platz vor der Kirche rechtlich gegeben war, gewertet; auf die entsprechenden Ausführungen (Einstellungsverfügung S.

²⁵ zu dessen Aussage vgl. CD LO 27, Bl. 195 ff

148) kann Bezug genommen werden. Der Beschuldigte C. war wie weitere neun Beschuldigte indessen vom Militärgericht in La Spezia in Abwesenheit zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden.

b.) Frage eines vorgeplanten Massakers an der Zivilbevölkerung:

aa.) Urteil des Militärgerichts La Spezia vom 22.06.2005:

Da auch im Zuge der Beweisaufnahme beim Militärgericht La Spezia in der Sache „Sant' Anna“ bis auf G. keinem der dort angeklagten (und sämtlich zu lebenslanger Haft in Abwesenheit Verurteilten) Bataillonsangehörigen S., Sch., B., Sch., S., R., G., C., G. und R. eine konkrete Tötungshandlung oder ein unmittelbarer Tatbeitrag hierzu nachgewiesen werden konnte, begründete das Militärgericht seine Überzeugung im Wesentlichen damit, die im Vorfeld des Einsatzes erfolgte Planung habe von vornherein auch die Tötung der Zivilbevölkerung von Sant' Anna und Umgebung umfasst. Es habe sich bei dem Massaker um eine sorgfältig geplante Aktion (als Säuberungs- und Terrormaßnahme) gegen die Bewohner des Bergdorfs, das als „Partisanennest“ gegolten habe, gehandelt. Dabei seien die Verantwortlichen des II. Bataillons des 35. Regiments der 16. SS-Panzergranadier-Division von vornherein von einer Gleichstellung von Zivilisten mit „Banditen“ (Partisanen) in dem geographisch genau bezeichneten Operationsgebiet ausgegangen (UA S. 80 bez. des vorangegangenen Einsatzes in Monte Ornato, deutsche Übersetzung S. 103; UA S. 109 und S. 111 hinsichtlich Sant' Anna, deutsche Übersetzung des Urteils S. 143 und S. 145). Soweit damit auf den Tage zuvor am Kirchplatz angebrachten Anschlag des deutschen Militärs mit einer Evakuierungsaufforderung unter Fristsetzung (vgl. dazu wohl zutreffend G. Dissertation S. 218 und Gutachten S. 9 f mit weiteren Beispielen) Bezug genommen wird - bei einer entsprechenden Bezeichnung als Operationsgebiet mit Räumungsaufforderung wurden nach Anhörung des Historikers G. S. vom LG Koblenz im Fall Caiazzo dann aber auch rechtliche Folgerungen in dem Sinn gezogen, dass von Totschlag auszugehen sei (vgl. dazu Urteil des LG Koblenz vom 18.01.1994 - 101 Js 35779/90

jug.²⁶ - und BGH NJW 1995, 1297) -, ist dies im vorliegenden Fall für die juristische Bewertung (auch nach deutschem Recht) bedeutungslos und kann nur Rückschlüsse auf den Zweck des späteren Einsatzes ermöglichen. Denn wehrlose Frauen und Kinder konnten auch in einer ausgewiesenen Kampfzone nicht als mutmaßliche Kombattanten gelten und legitime Angriffsobjekte sein. Hingewiesen wird vom Militärgericht weiter auch auf vergleichbare Massaker der SS an der Zivilbevölkerung in Italien und in anderen Ländern. Ferner wird auf das konzentrische Vorgehen bei dem Einsatz abgehoben, auf die abgesprochenen Signale und die vorangegangenen Erkundungen sowie die sicher anzunehmende Kenntnis der Verantwortlichen vom schon erfolgten Abzug jedenfalls des allergrößten Teils der Partisanen. Indessen ist diese Schlussfolgerung zwar möglich, aber nicht zwingend. Allerdings erfolgt hier die entscheidende Weichenstellung. Da - so das italienische Abwesenheitsurteil weiter - an der vorangegangenen Planung wie üblich sämtliche Offiziere und Unteroffiziere beteiligt gewesen sein müssten und - wegen einer Urlaubssperre und fehlender Krankmeldungen - auch tatsächlich teilgenommen hätten, spätestens bei der eigentlichen Einsatzbesprechung, seien diese innerhalb der hierarchischen Struktur strafrechtlich verantwortlich, und zwar schon allein dann, wenn sie entsprechende Befehle an ihre Untergebenen weitergegeben hätten. Der Sache nach wird daher auf die Rechtsfigur der Mittäterschaft abgestellt.

Abgesehen von der abweichenden Beantwortung dieser zentralen Frage (schon hier sei darauf hingewiesen, dass am Einsatz etwa der etatmäßige Kompaniechef der 8. Kompanie, Untersturmführer F., aus unbekanntem Gründen nicht teilnahm und die Führung deshalb vom Zugführer H. übernommen wurde, vgl. Aussage B.²⁷), lassen sich die dem italienischen Abwesenheitsurteil vom 22.06.2005 zugrunde gelegten Feststellungen und rechtlichen Maßstäbe auch aus weiteren Gründen nicht ohne weiteres auf das deutsche Verfahren übertragen. So ist generell festzustellen, dass die Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung in einem in dieser Form dem deutschen Strafprozess unbekanntem Abwesenheitsverfahren nach italienischem Recht wohl geringer sind als diejenigen, die § 261 StPO aufstellt: Nach deutschem

²⁶ CD LO 3, Bl. 86 ff

²⁷ CD LO 24, Bl. 273 und CD LO 25, Bl. 206

Strafprozessrecht ist eine Beweiswürdigung nur fehlerfrei, wenn sie auf einer tragfähigen, verstandesmäßig einsichtigen Tatsachengrundlage beruht und die vom Gericht gezogene Schlussfolgerung sich nicht nur als bloße Vermutung erweist, die nicht mehr als einen (bloßen) Verdacht zu begründen vermag (vgl. BGH NJW 2003, 2179 und Meyer-Goßner StPO 55. Aufl. § 261 RdNr. 2 a). So kann beispielsweise der Argumentation im Abwesenheitsurteil zur Widerlegung des Alibis des früheren Beschuldigten Sch. nach diesen Maßstäben nicht gefolgt werden (dazu zutreffend S. 99 und S. 151 der Einstellungsverfügung); das Gericht unterstellt dem im Rechtshilfeweg vernommenen Zeugen W. M., einem früheren SS-Mann, eine teilweise Falschaussage mit der Begründung, dieser habe möglicherweise selbst an dem Massaker teilgenommen und wolle sich schützen. Indessen hatte M. als einfacher Soldat - wie der im italienischen Gerichtsverfahren vernommene Zeuge B. - nichts zu befürchten; ferner berief sich M. in seiner Vernehmung zum Vorfall mit dem Handgranatenunglück vom 18.08.1944 konkludent auf das Zeugnis von vier namentlich feststehenden Kameraden, die erst - wie er und damit Sch. - einen Tag zuvor zur Einheit gestoßen und durch die Handgranate verletzt worden seien²⁸. Im Übrigen beanstandete der Wahlverteidiger des Beschuldigten Sch., Rechtsanwalt K. W. aus Ortenberg, mit Schriftsatz vom 20.06.2006²⁹ in formaler Hinsicht, dass sein Mandant über das italienische Verfahren überhaupt nicht ordnungsgemäß informiert gewesen sei; dieser habe weder eine Anklageschrift noch das Urteil zugestellt erhalten, eine nunmehrige Anfrage von ihm als Verteidiger an das Militärgericht La Spezia sei auch ebenso wenig wie eine solche an die offenbar bestellte italienische Pflichtverteidigerin beantwortet worden. Insoweit bestehen nach hiesiger Bewertung durchgreifende Zweifel an der Schuld des durch das Militärgericht La Spezia verurteilten Beschuldigten H. Sch.. Nicht gefolgt werden kann dem italienischen Abwesenheitsurteil auch darin, wie die Einlassung des Beschuldigten G. gewertet wird: Nach den Angaben des Beschuldigten G. sei aus dem in Brand gesetzten Leichenberg der von ihm erschossenen Frauen plötzlich ein kleiner Junge herausgeklettert und geflüchtet³⁰ (vgl. oben). Im Abwesenheitsurteil (UA S. 144, deutsche Übersetzung S. 190) heißt es dazu: „Erst nachdem sie (sc. die deutschen Soldaten) den Brand bereits gelegt hatten, stand aus dem

²⁸ CD LO 23, Bl. 70 und Bl. 120 f - „Verlustmeldung“

²⁹ CD LO 23, Bl. 93 ff

³⁰ CD LO 21, 138

Leichenhaufen ein kleiner Junge von etwa zehn Jahren auf, der lichterloh brannte, wie eine menschliche Fackel brennend weglief und hinter der Böschung verschwand“. Woher das italienische Gericht diese weitergehenden Erkenntnisse entnimmt, erschließt sich nicht. Angreifbar ist beispielsweise weiter die Beweiswürdigung bezüglich der Persönlichkeit des Beschuldigten W. B. (dazu auch G. Gutachten S. 47): In UA S. 139/140 des italienischen Abwesenheitsurteils (deutsche Übersetzung: S. 183) wird ausgeführt, er habe „derselben Brigade angehört, die im Jahr 1942 in eine Reihe von Massakern im Kampf gegen die Partisanen an der Ostfront verwickelt war“. In UA S. 141 (deutsche Übersetzung S. 186) der Urteilsgründe heißt es weitergehend: „Jemand, der, wie der Angeklagte W. B., an der Ostfront bereits an ähnlichen Massakern beteiligt war ...“. Schließlich wird im Abwesenheitsurteil - zur weiteren Begründung eines vorgefassten Tatplans der Verantwortlichen - der Beschuldigte C. zumindest unvollständig zitiert, wenn ausgeführt wird (UA S. 184, deutsche Übersetzung S. 242), es habe keinen konkreten Befehl bei Beginn der Aktion gegeben, weil ohnehin über die Durchführung Einvernehmen geherrscht habe. Tatsächlich hat dieser Beschuldigte bei seinen verschiedenen Vernehmungen hierzu unterschiedliche Angaben gemacht und in der ersten Vernehmung ausgeführt, es habe einen Einsatzbefehl gegeben und dies erst in weiteren Vernehmungen relativiert³¹. Auch hat er einen gesonderten Schießbefehl auf dem Kirchplatz von Sant' Anna durch den befehlshabenden Offizier ausdrücklich bestätigt³². Die vom Zeugen B., der in der Hauptverhandlung in La Spezia vernommen worden ist, bekundeten Tatsachen der Stellung eines Ultimatums durch den befehlshabenden Offizier (den Bataillonskommandeur G.) und des Funkverkehrs mit einer augenscheinlich übergeordneten Stelle vor dem Schießbefehl auf dem Kirchplatz in Sant' Anna werden zwar bei Wiedergabe seiner Aussage im Urteil aufgeführt (UA S. 43/44, deutsche Übersetzung S. 54/55), im Weiteren aber nicht mehr näher gewürdigt. Mit Blick auf die angenommene einheitliche Planung nicht in dem nach hiesigem Verständnis erforderlichen Maß wird auch diskutiert, weshalb sich an einzelnen Teilorten - auch nach den Feststellungen des vom Militärgericht angehörten Sachverständigen Prof. P. - eine unterschiedliche Verhaltensweise der SS-Soldaten feststellen ließ (UA S. 107/108, deutsche Übersetzung S. 140,

³¹ CD LO 19, Bl. 351, Bl. 353; Bl. 333 und Bl. 334 und Bl. 290 und Bl. 294

³² CD LO 19, Bl. 351, Bl. 359

141): In Argentiera wurden die Personen nach Vaccareccia abgeführt, in der Ortschaft Bambini wurden sowohl die Menschen als auch die Häuser verschont, in Sennari wurde die Exekution zumindest an Ort und Stelle - im letzten Augenblick - durch Eingreifen eines Vorgesetzten verhindert. Bis um ca. 8.30 Uhr seien in einzelnen Ortschaften lediglich Häuser in Brand gesetzt und Personen zusammengetrieben und dann abgeführt worden. Selbst der Historiker G., der zu Sant' Anna die „Vernichtungsthese“ vertritt (Dissertation S. 153 und S. 201 ff), wird zur Frage der unterschiedlichen Vorgehensweise während der Aktion in der angefochtenen Verfügung wie folgt zitiert: „An diesem Tag seien die Soldaten nicht überall nach gleichem Muster vorgegangen. Zum Teil sei ihre Handlungsweise so widersprüchlich gewesen, dass es heute nicht möglich sei, für alle Geschehnisse plausible Erklärungen zu finden. An manchen Orten hätten die Soldaten die Zivilisten einfach nach Val di Castello geschickt, den Ort, in dem die „Säuberungsaktion“ hätte beendet werden sollen und wo anscheinend eine Sammelstelle für Gefangene eingerichtet worden sei. Die in Colle angetroffenen Personen seien nach Val di Castello in Marsch gesetzt, aber Augenblicke später von Soldaten einer anderen Kompanie doch noch getötet worden. Anscheinend sei es für einzelne Soldaten und manchmal sogar für ganze Gruppen möglich gewesen, sich von dem eigentlichen Mordgeschehen fernzuhalten. Dieselbe Gruppe von SS-Männern, die Colle erreicht und ihre Gefangenen wenig später an ihre Mörder übergeben habe, solle zum Beispiel vorher durch die Ortschaft Bambini gezogen sein und dort keine Zivilisten getötet haben“ (Einstellungsverfügung S. 28 , Zitat aus G. aaO S. 224/225).

Die Militäroberstaatsanwaltschaft des Revisionsgerichtshofs erhob gegen das Militärgerichtsurteil von La Spezia im Revisionsverfahren, soweit es die angefochtene Verurteilung eines Offiziers (Beschuldigter S.) und zweier Unteroffiziere - G. R. und K. G. - anbelange, Bedenken, weil deren Anwesenheit in Sant' Anna nicht bewiesen sei. Auch sei es nicht nachvollziehbar, warum vier im italienischen Prozess vernommene ehemalige SS- Soldaten lediglich als Zeugen behandelt worden seien, obwohl sie am Einsatz teilgenommen hätten; das Urteil sei mithin widersprüchlich und aufzuheben (vgl. Bericht in „Il Messaggero“ vom 06.11.2007). Das Revisionsgericht bestätigte allerdings das Abwesenheitsurteil.

bb.) Hinweise auf eine geplante Vernichtungsaktion:

Für einen vorgefassten Plan bzw. Befehl, zumindest auch gegen die Zivilbevölkerung vorzugehen (und nicht nur gegen angetroffene Partisanen) und diese weitestgehend zu töten, lassen sich bei einer Bewertung im Einzelnen hauptsächlich folgende Indizien anführen (insgesamt dazu auch G. Gutachten S. 57 ff):

1.)

In Übereinstimmung mit dem italienischen Abwesenheitsurteil ist davon auszugehen, dass ein derart großer Einsatz gegen Partisanen, an welchem praktisch das gesamte II. Bataillon des 35. Regiments der 16. SS-Panzergranadierdivision beteiligt war, einer umfassenden, detaillierten Planung naturgemäß einschließlich der Frage der Behandlung der Zivilbevölkerung bedurfte, zumal auch weitere Einheiten beteiligt waren. Etwa, wie sich aus der Aussage des Zeugen B. ergibt³³, Teile des der Wehrmacht angehörigen Hochgebirgsjägerbataillons 3, das auch sonst bei der Partisanenbekämpfung eingesetzt war (G., Dissertation S. 151 und speziell Gutachten S. 18), oder des SS-Panzerpionierbataillons 16 der Division, in welchem der SS-Sturmmann P. B. (Einstellungsverfügung S. 118/119) damals diente. Nach der Bekundung des SS-Generalstabsoffiziers E. A. hätte die Entscheidung, ein gesamtes Bataillon wie im vorliegenden Fall für auch nur einen Tag aus der Frontlinie herauszulösen, nicht einmal von der Division, sondern allenfalls vom Armeekorps getroffen werden können³⁴. Der im Herbst 1944 von der US-Army vernommene Zeuge H., ein am 07.09.1944 desertierter SS-Sturmmann, hatte im Übrigen - als Zeuge vom Hörensagen - bekundet, der Befehl zum Einsatz sei wahrscheinlich vom Regiment gekommen, also von der dem Bataillon übergeordneten Stelle an dieses weitergegeben worden³⁵ (zur genauen Bezeichnung der US-Untersuchungsakten vgl. G. Dissertation S. 215, FN 69). Möglicherweise ging der Einsatz tatsächlich auf eine Planung des LXXV. Armeekorps zurück ohne dass alle Einzelheiten hierzu erhoben werden konnten (dazu G. aaO S. 220 und Gutachten S. 30, FN 44 und S. 43, FN 79).

³³ CD LO 24, Bl. 157 f

³⁴ CD LO 24, Bl. 9

³⁵ CD LO 3, Bl. 272, Bl. 274 a.E

Die Befehlskette innerhalb der Kompanien stellte sich dabei in der Regel (dazu auch G. Gutachten S. 52/53 - Antwort zu Frage 8 und S. 59 f, insbes. FN 128 - Antwort auf Frage 11) wie folgt dar: Nach der Aussage des Zeugen B.³⁶ wurden die Zugkommandanten vor neuen Militäroperationen zwecks Rappports zum Kompaniechef einbestellt. Diese informierten ihrerseits danach die Unteroffiziere (gemeint: die Truppführer), diese dann die Mannschaften. Vor groß angelegten Operationen seien normalerweise die Zug- und Truppführer zur Vorbereitung zusammen gekommen (auf Frage, ob es sich so auch vor dem Einsatz in Sant' Anna verhalten habe, antwortete B. allerdings aaO wörtlich: „Ich glaube nicht, dass irgendjemand von so etwas (sc. dem nachfolgenden Massaker) wusste“). Der inzwischen verstorbene Beschuldigte Sch. sagte hierzu wie folgt aus³⁷: „ Nach meiner Erfahrung wurden größere Einsätze ... zuvor in der Weise abgesprochen, dass die Zugführer zu den Kompanieführern beordert wurden, dort die Befehle erhielten und dann weitergaben“. Im italienischen Abwesenheitsurteil wird der in diesem Verfahren vernommene Zeuge H. (UA S. 40, deutsche Übersetzung S. 50) dahingehend zitiert, dass üblicherweise die Anordnungen des Bataillonskommandanten an die Truppe durch die Kompanie-, Zug- und Truppkommandanten weitergeleitet wurden. Schließlich hat der Zeuge P., im Sommer 1944 selbst Oberscharführer in der 7. Kompanie, aber nicht nachweislich beim Einsatz in Sant' Anna beteiligt, zu einem bestimmten Kampfeinsatz gegen die Amerikaner bei Siena zum Befehlsweg geäußert: Es habe eine Vorbesprechung, bei der die Zugführer zusammen gerufen und auch der Kompaniechef anwesend gewesen sei, gegeben; nach dieser Besprechung habe er als Zugführer selbständig den Befehl ausgeführt, ohne dass Melder zwischengeschaltet gewesen seien³⁸.

Ferner könnten - neben abgesprochenen Leuchtsignalen als Signal für den Beginn des Angriffs oder sonstige Aktionen - für einen vorab ausgegebenen Tötungsbefehl die den einfachen Soldaten der Trupps (wenn auch eventuell erst an Ort und Stelle) erteilten Anweisungen sprechen, auf dieselbe Art und Weise vorzugehen: Der am

³⁶ CD LO 25, Bl. 215 f, Bl. 217

³⁷ CD LO 23, Bl. 129

³⁸ CD LO 30, Bl. 142

08.10.1944 von den US-Behörden vernommene Zeuge A. G.³⁹ hat angegeben, der Chef der 5. Kompanie, J. (bereits 1950 verstorben), der nach G. (Dissertation S. 207 und S. 219) aufgrund der Personalverluste durch Kampfhandlungen mit den Alliierten die Kompanie als bloßer Oberscharführer schon längere Zeit führen musste und in dieser Funktion den Passierschein für G. ausgestellt hatte, habe bei Erreichen von Sant' Anna seine Soldaten entsprechend angewiesen. Der Zeuge hat wörtlich bekundet: „The officer gave order to spread out in the town and kill everybody“. J. habe sich auch eigenhändig an der Tötung von Zivilisten beteiligt. In die entsprechende Richtung geht auch die Aussage des der 8. Kompanie zugehörigen früheren Beschuldigten E. gegenüber der Journalistin K. (vgl. oben), es habe geheißen „Wir sind im Partisanengebiet; jeder den man trifft, wird erschossen“. Auch hätten seine Kameraden nach der Festsetzung zweier Frauen am Straßenrand geäußert „Weg da, wir müssen die erschießen“. Und schließlich seine Äußerung im Interview, es sei darum gegangen, die Partisanen zu vernichten; als Partisan sei in den Berggebieten eigentlich jeder betrachtet worden. Es spricht danach tatsächlich eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, dass entsprechende Befehle schon bei der vorangegangenen Einsatzbesprechung zumindest an die Kompanieführer ergangen waren. Diese Befehle waren möglicherweise dann erst vor Ort an die einfachen Soldaten, wie das italienische Abwesenheitsurteil annimmt (UA S. 121, deutsche Übersetzung S. 158), ausgegeben worden. Der bereits mehrfach erwähnte Zeuge H. hat in seinen Angaben gegenüber den US-Behörden auch durchaus zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine Vergeltungsaktion, nämlich eine „punishment expedition“ gehandelt habe⁴⁰. Ähnlich äußerte sich der Zeuge G., der die Tötung der Zivilisten (darunter seine eigene Familie auf dem Kirchplatz von Sant' Anna) in gleicher Weise als Vergeltungsmaßnahme wegen der Unterstützung der Partisanen durch die Einwohner von Sant' Anna einschätzte⁴¹. Dagegen lässt sich aber einwenden: Es gab ein Funkgerät für Sprechfunk, das dem Bataillonskommandeur während des Einsatzes zwecks Verständigung mit Befehlsstellen außerhalb des Einsatzgebiets zur Verfügung stand; ferner wurden Befehle während der Aktion - wie üblicherweise sonst auch - durch (Krad-)Melder überbracht,

³⁹ CD LO 3, Bl. 256

⁴⁰ CD LO 3, Bl. 274

⁴¹ CD LO 3, Bl. 256

wie etwa die Beschuldigten B. und G. bekundet haben⁴². Es bestand also während des Einsatzes nicht ausschließbar die Möglichkeit zu einer Befehlsänderung im Sinne einer erst später, während des Partisanenbekämpfungseinsatzes gefassten Anweisung zur Vernichtung der gesamten Einwohnerschaft und die Möglichkeit zu deren Umsetzung. Vor allem aber wurde, wie der tatsächliche Ablauf zeigt, nicht jeder angegriffene Einwohner sofort getötet, wie bei Zugrundelegung der Aussage des Zeugen G. anzunehmen gewesen wäre, vielmehr gingen die Trupps unterschiedlich vor (vgl. oben) und wurden angegriffene Frauen, Kinder und ältere Männer häufig zunächst einmal zusammengetrieben und ins Tal in Marsch gesetzt oder in Häuser, Höfe oder auf dem Kirchplatz eingepfercht, bevor danach ein Tötungsbefehl erging. Immerhin war auch im Tal in Val di Castello von der SS eine Gefangenessammelstelle eingerichtet worden (vgl. oben und G. aaO S. 224).

2.)

Dafür, dass auch die Unterführer (Zug- und Schar- oder Truppführer) insgesamt oder im Einzelfall von vornherein in eine Vernichtungsaktion eingebunden waren, könnte deren Vorwissen und die Beteiligung an der Tötung von Zivilisten ohne Umschweife sprechen. So hat der frühere Beschuldigte E. in seinem erwähnten Zeitungsinterview bekundet⁴³, der Truppführer, der von ihm zu einem Stall mit ca. 20 - 25 darin aufhältlichen Zivilisten herbeigerufen worden sei, habe sofort mit dem Ausruf „Räuchert das Nest aus“ einen Schießbefehl erteilt. Da die Einheiten nicht nur über Maschinengewehre, sondern auch über Maschinenpistolen verfügten, mit Maschinenpistolen in der Regel aber nur Unterführer und Offiziere ausgerüstet waren (so u. a. die Aussage des Beschuldigten Sch.⁴⁴) und die Zivilpersonen im Stall ersichtlich durch Maschinenpistolenfeuer getötet wurden, ließe sich hieraus dann auch die sofortige eigenhändige Massentötung durch einen Unterführer - den Befehlsgeber selbst oder einen weiteren Unteroffizier - herleiten. Nach der Aussage des Beschuldigten I. L.⁴⁵ wurden zwei Zivilisten - es handelte sich um zwei ältere Männer - schon beim Aufstieg mit der unzutreffenden Behauptung, es handle sich um Partisanen, von einem

⁴² CD LO 19, Bl. 150 bzw. CD LO 21, Bl. 340

⁴³ Stehordner Bd. 1, Bl. 44

⁴⁴ CD LO 23, 129

⁴⁵ CD LO 21, Bl. 394 f

Unteroffizier mittels Genickschüssen getötet. Weiter bekundete I. L. in seiner vorangegangenen Zeugenvernehmung⁴⁶, der Gruppenführer (wohl: Truppführer) habe - wie ihm selbst nachträglich klargeworden sei - gewusst, was später auf dem Kirchplatz geschehen würde, als er ihn, L., dort zum Munitionsholen geschickt habe. Der Zeuge B. hatte durch Kameraden vernommen, sein Zugführer H. (Unteroffizier), der beim Einsatz in Sant' Anna anstelle des regulären Kompaniechefs F. die 8. Kompanie führte⁴⁷, habe eine Handgranate in Richtung einer an einem offenen Fenster stehenden Frau mit Kind geworfen (Mordversuch), die aber abgeprallt sei und H. selbst verletzt habe⁴⁸. Das Vorwissen auch einfacher Soldaten, welche Zivilisten warnten, zumindest während des Einsatzes, ergibt sich aus der Bekundung der Zeugin M. und der Zeugen A. O. und B. (vgl. oben). Demgegenüber hat der Beschuldigte C. - selbst Oberscharführer und Führer eines Zugs während des Einsatzes - in einem Radiointerview mit dem MDR Ende 2005 durchaus glaubhaft, weil nicht in einer Vernehmungssituation, geäußert „Die alten Leute wurden auf den Kirchplatz raus getrieben und dann ist uns ein Licht aufgegangen, was da losgeht. Dann kam der Schießbefehl und die Leute wurden zusammengeschossen“⁴⁹. Er selbst habe mit seiner Maschinenpistole vorbei geschossen.

3.)

Insbesondere die Durchsicht des von hier aus beigezogenen Urteils des Militärgerichts La Spezia vom 13.01.2007, durch das in der Strafsache gegen St. u.a. insgesamt zehn ehemalige SS-Soldaten derselben Division (16. Panzergrenadierdivision „Reichsführer SS“) in Abwesenheit zu lebenslanger Freiheitsstrafe und Entschädigungszahlungen verurteilt wurden - es handelt sich um die Angeklagten A., B., B., W., W. R., M. Sch., A. Sch., S. und T. - wegen des in der Zeit vom 29.09. bis 01.10.1944 begangenen Massakers in der Gemeinde Marzabotto/Italien, zeigt, dass erhebliche Parallelen zu dem Massaker in Sant' Anna bestehen. Beim Massaker in Marzabotto, welches von der unter Leitung des Sturmbannführers W. R. (dazu Einstellungsverfügung S. 4) stehenden Panzer-Aufklärungsabteilung der Division in den Orten Marzabotto, Monzuno und Grizzana in der Nähe von Bologna verübt wurde, kamen

⁴⁶ CD LO 21, Bl. 394 f

⁴⁷ Ermittlungsbericht in Stehordner 8, S. 179 entsprechend CD LO 24, Bl. 266

⁴⁸ Ermittlungsbericht in Stehordner 8, S. 179 entsprechend CD LO 24, Bl. 266

⁴⁹ CD LO 19, Bl. 338

ca. 770 Zivilpersonen, ebenfalls ganz überwiegend Frauen, Kinder und ältere Männer, ums Leben. Zwar war von den mehreren eingesetzten Kompanien die erste Kompanie bei der Aktion tatsächlich in Kämpfe mit der im Gebiet operierenden Partisaneneinheit „Stella Rossa“ verwickelt, die weiteren Kompanien gingen aber von Anfang an ausschließlich gegen die Zivilbevölkerung der Orte vor. Die gesamte Aktion, die vorab als „Partisanenaktion“ bezeichnet wurde, war sorgfältig geplant und wurde von insgesamt sieben Kompanien ausgeführt (italienisches Abwesenheitsurteil des Militärgerichts La Spezia vom 13.01.2007, deutsche Übersetzung S. 31). Die Einwohner der Orte, bei denen sich keine jüngeren Männer befanden, weil diese ebenfalls geflohen waren, wurden teilweise in ihren Häusern erschossen oder bei lebendigem Leib verbrannt, z. T. zusammengetrieben und dann mit Maschinengewehren erschossen. Nach Aussagen von Zeugen (Urteil Marzabotto, deutsche Übersetzung S. 33) wurden wohl auch Flammenwerfer gegen die Häuser eingesetzt. In dem Teilort Casaglia trieben die SS-Soldaten die Einwohner in den ummauerten Friedhof und erschossen sie (ca. 100 Personen) mit einem Maschinengewehr, nachdem zuvor eine Handgranate in die Menge geworfen worden war (Urteil, deutsche Übersetzung S. 52). Die Parallele zum Massaker auf dem Kirchplatz von Sant' Anna gemäß der Schilderung des Zeugen B. liegt auf der Hand⁵⁰. In Cerpiano wurden 47 Personen, überwiegend Frauen und Kinder, in der Kirche eingeschlossen und ebenfalls durch Handgranaten und Maschinengewehrfeuer getötet. In einem dort befindlichen Hof wurden 24 Personen unter Maschinengewehrfeuer genommen, anschließend die Leichen verbrannt. Bei der Art und Weise der Tötungshandlungen wurden ersichtlich Exekutionen von größeren Personengruppen wie auf dem Friedhof in Casaglia von einem Offizier befohlen (italienisches Abwesenheitsurteil Marzabotto, deutsche Übersetzung S. 52 u. 53). Entsprechend verhielt es sich bei der dem früheren Beschuldigten G. befohlenen Exekution von 25 Frauen an einem unbekanntem Ort bei Sant' Anna, möglicherweise in Coletti, und bei den Tötungen auf dem Kirchplatz in Sant' Anna. Es ist davon auszugehen, dass dadurch die Tötung von Zivilisten unbedingt durchgesetzt werden sollte, auch wenn die ausführenden einfachen Soldaten Bedenken haben und sich sträuben sollten⁵¹ (Zitat aus einem Aufschrieb, den der Zeuge H.

⁵⁰ CD LO 24, Bl. 157 ff

⁵¹ vgl. SS-Sturmmann H. CD LO 3, Bl. 274

bei seiner Vernehmung den US-Behörden übergab: „...women and children were shot in the town of S. Anna, although the commander knew that it was innocent blood. Most of the men did not want to, but were forced because of orders“; den Soldaten war im Übrigen das Gebot der Schonung der Zivilbevölkerung nach der Haager Konvention bekannt). Auffallend sind ferner extreme Grausamkeiten, die ersichtlich zu den für Antiguerrillaaktionen typischen Verhaltensmustern der SS gehörten (so das italienische Abwesenheitsurteil Sant' Anna UA S. 116, deutsche Übersetzung S. 153. In der Tat ist schwer vorstellbar, dass eine derartige Häufung von Grausamkeiten ohne Duldung der anwesenden Vorgesetzten, gewissermaßen als einzelne Exzesstaten, verübt worden sein sollten). Ebenso wie in Sant' Anna wurden auch sämtliche Haustiere getötet und zahlreiche Gebäude in Brand gesteckt (aus dem Russlandfeldzug bekannte Taktik der „Verbrannten Erde“). Soweit Erschießungen von mehreren Opfern zugleich durch Maschinengewehrfeuer erfolgten, waren die Maschinengewehre niedrig eingestellt, so dass die Schützen zunächst die Beine der Opfer trafen (aaO S. 54 und S. 68). Der im Herbst des Jahres 1944 von den Alliierten vernommene Zeuge G. F. bekundete, die deutschen Einheiten seien unterschiedlich vorgegangen. Eine erste Gruppe habe lediglich auf über die Felder flüchtende Personen geschossen und Personen gefangengenommen, um sie zu verhören. Eine weitere Gruppe, welche aus Sant' Martino gekommen sei, habe dann ein Gemetzel angerichtet (die Annahme unterschiedlicher Trupps mit unterschiedlichen Aufgaben ist auch im Fall Sant' Anna denkbar; es konnte aber durch die Ermittlungen weder die Zusammensetzung einzelner Trupps noch deren Aufgaben festgestellt werden). Entsprechende weitere Feststellungen aufgrund der Ermittlungen der Carabinieri im Verfahren des Militärgerichts finden sich im Urteil Marzabotto (aaO S. 82). Der Zeuge P. R. (aaO S. 90) bekundete, er habe damals bei Ankunft der Deutschen in Grizzano ein rotes Signal am Himmel gesehen und sofort danach das Geräusch von Maschinengewehrfeuer aus einiger Entfernung vernommen. Die Zeugin M. T., die im September 1944 neun Jahre alt war, wurde mit einigen weiteren Zivilpersonen von deutschen Soldaten nach Prunaro di Sopra verbracht (aaO S. 91). An einem gewissen Punkt wurde ihnen bedeutet, sie sollten nach Hause gehen. Anschließend wurden sie jedoch (ersichtlich von hinten) durch Maschinengewehrfeuer beschossen, wobei auch Handgranaten geworfen wurden. Auch diese Zeugin bekundete (neben anderen) die

Tötung eines kleinen Kindes, das in die Luft geworfen wurde, durch Gewehrfeuer. Ein Mann von 82 Jahren, der in einem Rollstuhl saß, wurde nach ihren Beobachtungen bei lebendigem Leib in die Flammen einer Scheune geworfen. Ähnliche extreme Grausamkeiten, welche nach dem Urteil des Militärgerichts zum Fall Marzabotto somit als typisch für das Vorgehen der SS-Soldaten anzusehen waren, wurden auch in Sant' Anna begangen: Bei der Hinrichtung von ganzen Gruppen von Zivilpersonen wurde auch hier mit einem dreibeinigen Maschinengewehr, welches aus dem Stand bedient werden konnte (Aussage des Zeugen B.⁵²), zuerst auf die Beine der Zivilisten geschossen (Aussage der Schwestern P.⁵³). Parallel zum Massaker in Marzabotto wurden auch in Sant' Anna Zivilisten bei lebendigem Leib verbrannt (Zeugin C. P. aaO) und alle Nutztiere getötet. Der von der US-Armee kurz nach dem Massaker in Sant' Anna als Zeuge vernommene M. C.⁵⁴ fand nach dem Massaker dort drei Kinderleichen auf Holzpfählen aufgespießt. Ferner lagen neben der Kirche nach dem schriftlichen Bericht des Pfarrers V. über das Massaker in Sant' Anna für die US-Behörden⁵⁵ beim Kirchplatz von Sant' Anna 32 Leichen von getöteten Babys und 24 Leichen von getöteten Frauen, wovon sechs nackt waren. Ihr Mandant E. P. hat bekundet (insoweit im italienischen Abwesenheitsurteil nicht zitiert), seine mit einem Kleinkind - seiner kleinen Schwester - auf dem Arm in Sant' Anna (im Teilort Vaccareccia) einen Fluchtversuch unternehmende Mutter sei festgehalten und ihr das Kind aus den Armen gerissen und dieses sodann auf die Weise grausam getötet worden, dass es an den Beinen festgehalten und mit dem Kopf gegen die Hauswand geschlagen worden sei⁵⁶. Der bereits im Jahr 1944 vernommene Zeuge F. L. L. (Abwesenheitsurteil Marzabotto des Militärgerichts La Spezia, deutsche Übersetzung S. 35) bekundete, er habe in Marzabotto nach Ende des Massakers ein totes Kind wie eine Vogelscheuche an einen Pfahl gebunden gesehen. Bei eigener Gesamtwürdigung erscheint nicht völlig fernliegend, dass es sich bei beiden Massakern letztlich nicht um einzelne Exzesstaten gehandelt, sondern ein planmäßiges Vorgehen zur Verbreitung von Furcht und Schrecken und Terrorisierung der gesamten Bevölkerung vorgelegen hat. Schließlich wurden bei beiden Einsätzen große Mengen von Munition

⁵² CD LO 24, Bl. 266

⁵³ CD LO 14, Bl. 170 f bzw. Bl. 186 f

⁵⁴ CD LO 3, Bl. 265/266

⁵⁵ CD LO 3, Bl. 286/287

⁵⁶ Stehordner Bd. 2, Bl. 37

für einen größeren Einsatz mitgeführt, so dass sogar Hilfsträger erforderlich waren, und auch Benzin zum Inbrandsetzen von Häusern und Leichen. Nach den Feststellungen des italienischen Urteils in Sachen Marzabotto hatten an diesem Massaker auch weitere Einheiten teilgenommen, die nicht der SS-Division angehört hatten. Diesen war aber ausschließlich die Aufgabe der Einkesselung bzw. Umzingelung der Ortschaften zugewiesen, innerhalb operierte hingegen nur das Bataillon R. (italienisches Urteil Marzabotto, deutsche Übersetzung S. 96). Der Bataillonskommandeur R. wurde nach dem Krieg von einem italienischen Gericht im Jahr 1951 in Bologna zu lebenslanger Haft verurteilt, 1985 begnadigt und starb 1991 in Wien. Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I wegen des Massakers in Marzabotto gegen F. St., J. B., R. B., K. S., A. Sch., M. Sch., H. T. und H. W. wurde durch Verfügung vom 27.04.2009 - 115 Js 11160/06 - mangels hinreichenden Tatverdachts (aus tatsächlichen Gründen) eingestellt. Eine durchaus bedeutsame Abweichung ergibt sich allerdings daraus, dass im Fall Marzabotto - anders als in Sant' Anna - vorab keine Räumungsaufforderung durch Plakatanschlag ergangen war (s. Abwesenheitsurteil Marzabotto, deutsche Übersetzung S. 33).

4.)

Insbesondere lässt sich ein Argument für ein von vornherein geplantes Massaker an der Zivilbevölkerung auch aus der Art und Weise der nachträglichen Behandlung der Aktion in der lc-Tagesmeldung des Armeekommandos (AOK) 14 vom 12.08.1944 zu Sant' Anna herleiten: Dort heißt es, dass bei laufendem Bandenunternehmen N 183/45 Ortschaft N 183/30 und ein Kilometer nördlich niedergebrannt worden sei; sieben Munitionslager, davon eines in der Kirche, seien gesprengt und „270 Banditen niedergemacht“ worden⁵⁷. Da nicht im Entferntesten eine derart große Zahl von (nach Auffassung der SS) verdächtigen jungen Männern beim Einsatz in Sant' Anna angetroffen, als Träger missbraucht und später offenbar getötet wurde, sondern allenfalls nur wenig mehr als ein Dutzend, ergibt sich daraus die Gleichsetzung der dortigen Zivilbevölkerung mit Partisanen bzw. Partisanenhelfern im Bericht. Auch sonst bedienen sich die Berichte einer euphemistischen Wortwahl, um die Ermordung von Zivilpersonen zu kaschieren (Dissertation G. S. 27, S. 38 und S. 190, FN 512), ferner ist

⁵⁷ CD LO 3, Bl. 243

im Fall Marzabotto sodann unverblümt von einer „Vernichtungsaktion“ die Rede (G. aaO S. 239). In diesem Zusammenhang weist G. auch zutreffend auf die in sich widersprüchliche (und damit evident unrichtige) Meldung des 14. AOK zu Marzabotto hin, wenn er bemerkt (aaO S. 250 im Abschnitt „Das Vernichtungsprinzip“), „wie es möglich sein konnte, angesichts von 718 getöteten Feinden und nur sieben gefallenen eigenen Soldaten von ‚sehr harten Feuergefechten‘, ‚schweren Kämpfen‘ oder gar von einer ‚sich verbissen wehrenden kommunistischen Bandenbrigade‘ zu sprechen“, erschließe sich nicht.

5.)

Im italienischen Abwesenheitsurteil Sant' Anna (UA S. 114, deutsche Übersetzung S. 150) wird auch die Frage in den Raum gestellt, weshalb der Einsatz nicht beendet worden sei, als keine Partisanen angetroffen wurden, und dies als Argument dafür angeführt, dass eben von vornherein auch gegen die Zivilbevölkerung vorgegangen werden sollte.

Indessen ist nach den gesamten Umständen nicht ausgeschlossen, dass es, wie bereits ausgeführt, erst während des Einsatzes zu einer Befehlsänderung gekommen sein kann und ursprünglich nur eine Gefangennahme und Selektion der angetroffenen Bewohner sodann in Val di Castello erfolgen sollte, vgl. im Einzelnen nachfolgend:

cc.) Indizien gegen eine geplante Vernichtungsaktion:

Gegen die in der Beschwerdebegründung und im italienischen Abwesenheitsurteil vertretene These, dass eine Tötung der Zivilbevölkerung von Sant' Anna von vornherein geplant war - und dies zumindest von den Kompanieführern sowie den Zug- und Truppführern mitgetragen wurde (dazu angefochtene Einstellungsverfügung S. 69 f), - lassen sich bei eigener Bewertung vor allem die nachfolgenden Argumente (Ziffern 1 - 7) anführen.

Vorab ist nochmals hervorzuheben, dass schriftliche Befehle nicht erhoben werden konnten und auch entsprechende Aussagen zum Inhalt der Planungen nicht vorliegen. Selbst im Fall des Massakers von Marzabotto ließ sich der Inhalt der ergangenen Befehle wegen der unterschiedlichen Angaben der Beschuldigten und Zeugen hierzu nicht einmal in verschiedenen Gerichtsverfahren eindeutig klären (G. aaO S. 241). Da im Ergebnis tatsächlich bis zu 560 Einwohner ermordet wurden, ist diese Frage zunächst für das eventuelle Vorliegen eines gemeinsamen Tatplans im Sinn des § 25 Abs. 2 StGB von Bedeutung. Beihilfehandlungen zu einem einheitlichen Tötungsgeschehen - neben einer täterschaftlichen Beteiligung - könnten sich nach den Grundsätzen des (nicht rechtskräftig gewordenen) Urteils des Landgerichts München II in Sachen D. (vgl. oben) dann auch in weiterem Umfang ergeben. Denn danach wird für den Gehilfen bei einer einheitlichen Vernichtungsaktion nicht mehr (wie noch im BGH-Urteil vom 20.02.1969 - 2 StR 280/67) eine direkt auf das konkrete Vernichtungsgeschehen bezogene, unmittelbar fördernde Beihilfehandlung verlangt, vielmehr genügt jede irgendwie geartete Förderung des Hauptzwecks bei Vorliegen des subjektiven Tatbestands.

Zu den Indizien, die hier indes gegen eine von Anfang an geplante Vernichtungsaktion sprechen, im Einzelnen:

1.)

Zwar kann der eher theoretischen Überlegung in der angefochtenen Verfügung (S. 70) nicht ohne weiteres gefolgt werden, dass es einfacher gewesen wäre, die Ortschaft und Umgebung überraschend mit schweren Waffen zu beschießen, denn solche Waffen waren nach der Aussage diverser SS-Angehöriger praktisch zur Tatzeit nicht mehr vorhanden; auch war das weitgehend zerklüftete und teilweise bewaldete Gelände für einen solchen Einsatz nicht sonderlich gut geeignet. Schließlich wäre in einem solchen Fall wohl zahlreichen Einwohnern die Flucht gelungen (im Ergebnis ebenso G. Gutachten S. 36). Allerdings erwähnt G. selbst in seiner Dissertation (S. 99) Überlegungen des deutschen Militärs, nach dem Aufstand das gesamte Stadtgebiet von Neapel als Sühnemaßnahme zu bombardieren: statt dessen wurde die Stadt nach der Räumung Ende September/Anfang Oktober 1943 tatsächlich mit schwerem

Artilleriefeuer belegt. Es wurden in Sant' Anna immerhin Granatwerfer mitgeführt, wie von E. und dem Zeugen B. ausgesagt⁵⁸, welche eigentlich nur beim Einsatz gegen Partisanen, also bei Kampfhandlungen, Sinn machten. Evident wurde aber nicht eingesetzt. Dass der Einsatz aber zumindest zunächst der Bekämpfung von Partisanen diene, folgt ebenfalls aus der Aussage des Zeugen B.⁵⁹ sowie der Tatsache, dass schwerere Waffen, also entweder schwere Maschinengewehre oder die mitgeführten Granatwerfer, in Richtung Monte Gabberi aufgestellt wurden, um dort vermutete Partisanen bekämpfen zu können (so die Zeugen G. R. und G. B., welche im italienischen Abwesenheitsurteil aufgeführt sind, UA S. 83, deutsche Übersetzung S. 107 bzw. UA S. 90, deutsche Übersetzung S. 117). Auch das Militärgerichtsurteil von La Spezia geht davon aus, dass zwar der Großteil der zuvor in der Umgebung von Sant' Anna operierenden Partisanen zur Tatzeit bereits Richtung Osten abgezogen war, aber einzelne Partisanen sich in der Gegend noch aufhielten (UA S. 107, deutsche Übersetzung S. 139, UA S. 110, deutsche Übersetzung S. 144 und UA S. 112, deutsche Übersetzung S. 147). Nachweislich war von den Deutschen zuvor auch eine Räumungsaufforderung an die Bevölkerung ergangen, worauf Partisanen ein Plakat mit der Aufforderung anbrachten, die Bevölkerung solle bleiben und würde von ihnen, den Partisanen, verteidigt werden (vgl. oben sowie die Aussage der Zeugin M. M. UA S. 38, deutsche Übersetzung S. 47 und die der Zeugin G. M.⁶⁰). Gemäß seiner Aussage bei der US-Untersuchungskommission im Herbst 1944 will der nur kurze Zeit vorher noch der „Bandelloni-Partisanengruppe“ zugehörige Zeuge M. C. das Massaker am 12.08.1944 aus unmittelbarer Nähe beobachtet haben, ebenso sein Bruder A. C.⁶¹. Der Partisan A. V. bestätigte ebenfalls die Anwesenheit einzelner Partisanen, die das Massaker beobachteten (italienisches Abwesenheitsurteil UA S. 113, deutsche Übersetzung S. 148). Der kurz nach dem Massaker in Sant' Anna eintreffende Partisanenführer B. sagte aus, er habe dort 230 Leichen von Opfern gezählt (Abwesenheitsurteil UA S. 104, deutsche Übersetzung S. 135). Von einem relevanten Zusammenstoß mit einzelnen Partisanen kann nach dem Ermittlungsergebnis indes nicht ausgegangen werden: Zwar erlitt der frühere Beschuldigte E. nach seinen

⁵⁸ Stehordner Bd. 1, Bl. 43 und CD LO 24, Bl. 266, Bl. 272

⁵⁹ CD LO 25, Bl. 171 und Bl. 313

⁶⁰ CD LO 14, Bl. 152

⁶¹ CD LO 3, Bl. 237 bzw. Bl. 232

Angaben, bestätigt durch die Verlustmeldung, nachweislich beim Einsatz einen Kopfstreifschuss, allerdings wohl erst um die Mittagszeit, also am Ende des Einsatzes (Interview mit der Journalistin K. vgl. oben), und nicht gleich zu Beginn, wie behauptet (er hatte ja einen Stall durchsuchen wollen und deshalb die Türe geöffnet, vgl. oben). Soweit der Zugführer H. von der 8. Kompanie ausweislich der Verlustmeldung durch eine Handgranate verletzt wurde, ist davon auszugehen, dass er sich bei einem Wurf der Handgranate in Richtung auf eine aus dem Fenster eines Gebäudes schauende Frau mit Kind dabei selbst verletzte (vgl. oben). Hinsichtlich der Aussage des früheren Beschuldigten G.⁶², wonach beim Rückmarsch ein Soldat einen Oberschenkeltreffer durch Gewehrschuss erlitt, ist festzustellen, dass eine Verlustmeldung nicht vorliegt und das Geschehen sich auch wohl außerhalb des Gemeindegebiets zugetragen haben soll. Die Ausführungen von G., es seien zwei SS-Soldaten (gemeint sind ersichtlich E. und H.) durch das wilde Herumschießen der eigenen Leute verwundet worden (Dissertation S. 221), sind insoweit nicht nachvollziehbar.

2.)

Der nachweisbare Plakatanschlag mit der Räumungsaufforderung und die damit verbundene Warnung durch deutsche Einheiten sind mit einer geplanten Vernichtungsbzw. Ausrottungsmaßnahme, wie auch in der angefochtenen Verfügung (S. 70) festgestellt, nicht ohne weiteres zu vereinbaren. Dies gilt selbst dann, wenn sie nachträglich mündlich auf Anfrage eingeschränkt oder zurückgenommen worden sein sollten (italienisches Abwesenheitsurteil UA S. 87, deutsche Übersetzung S. 112; UA S. 91, deutsche Übersetzung S. 118, UA S. 109, deutsche Übersetzung S. 143; ferner UA S. 31/32 und deutsche Übersetzung S. 37/38 sowie Bericht der US-Untersuchungskommission aus dem Jahr 1944⁶³). Im Übrigen kann auch eine bewusste Täuschung im Sinne eines „In-Sicherheit-Wiegens“, wie es auch bei anderen Aktionen der SS häufig vorkam (vgl. etwa italienisches Abwesenheitsurteil des Militärgerichts La Spezia in Sachen Marzabotto, deutsche Übersetzung S. 68, S. 79, S. 82 und S. 110), bei den erteilten Auskünften nicht ausgeschlossen werden. Die Nichtbefolgung von Räumungsbefehlen im rückwärtigen Gebiet der Front führte in

⁶² CD LO 21, Bl. 125 und Bl. 138

⁶³ CD LO 3, Bl. 225 f

zahlreichen vorangegangenen Fällen zur Festnahme von im Sperrgebiet angetroffenen Zivilisten und auch zu zahlreichen Tötungen selbst durch Wehrmachtseinheiten (G. aaO S. 109). Die SS-Division „Reichsführer SS“ reagierte auf die Nichtbeachtung eines Evakuierungsbefehls Anfang August 1944 mit Festnahme, Selektion und Abführung als Zwangsarbeiter, aber auch mit Tötung von zig arbeitsunfähigen Zivilisten bei La Romagna nördlich des Monte Pisano und um den Massaciuccoli-See (G. aaO S. 214), allerdings nicht mit Vernichtungsmaßnahmen wie im Ergebnis in Sant' Anna.

3.)

Der jedenfalls den einfachen SS-Soldaten vorab oder an Ort und Stelle erteilte einzelne Befehl lautete auf „Partisanenbekämpfung“. Der Zeuge B., der dies bestätigt hat („von Erschießungen (von Zivilisten) war keine Rede“⁶⁴), nahm dementsprechend auch - weil offensichtlich nicht Partisanen - zwei in der Kirche betende ältere Frauen in Sant' Anna nicht fest, sondern entfernte sich wieder⁶⁵. Auch ließen er und sein Kamerad bereits zuvor eine Frau und ein Mädchen in einem vom Kirchplatz etwa 600 m entfernt gelegenen Haus deshalb unbeachtet⁶⁶. Bei der Zeugenvernehmung durch das Militärgericht La Spezia im Abwesenheitsverfahren bekundete er, morgens den Befehl bekommen zu haben, Partisanen zu suchen und aufzugreifen⁶⁷. Dementsprechend hätten sich auf den Anhöhen um Sant' Anna auch mit Sicherheit andere Soldatenkolonnen befunden, die versucht hätten, Partisanen aufzufinden (aaO Bl. 313). Der frühere, inzwischen verstorbene Beschuldigte L. G. hat in seiner Aussage angegeben, morgens beim Antreten von seinem Kompaniechef den Befehl erhalten zu haben, zu einem „Partisaneneinsatz“ auszurücken⁶⁸. Partisanen sollten nach dem konkreten Befehl festgenommen oder erschossen werden (aaO Bl. 94). Dementsprechend war beim Einsatz selbst sein Maschinengewehr zunächst auch gegen den Wald - zur Deckung der linken Flanke - gerichtet (angefochtene Einstellungsverfügung S. 71). Ähnlich äußerte sich auch der inzwischen verstorbene Beschuldigte E. in seiner Vernehmung⁶⁹. Allerdings gab er unter dem Pseudonym „Otte“ gegenüber der

⁶⁴ CD LO 24, Bl. 271

⁶⁵ CD LO 25, Bl. 171

⁶⁶ CD LO 24, Bl. 272

⁶⁷ CD LO 25, Bl. 175 ff)

⁶⁸ CD LO 21, Bl. 91 und Bl. 150

⁶⁹ CD LO 19, Bl. 412

Journalistin K. auch an, es habe geheißen „Wir sind im Partisanengebiet, jeder, den man trifft, wird erschossen“ (s. oben). Bei seinen beiden polizeilichen Vernehmungen hat er die entsprechenden Aussagen aber stark relativiert bzw. als Schlussfolgerungen bezeichnet. Der damals einer Gebirgsjägerinheit der Wehrmacht (und nicht der SS) angehörige Zeuge B.⁷⁰ hatte den Befehl erhalten, alle ankommenden Männer zwecks Zuführung als Arbeitskräfte für die Organisation Todt festzunehmen. Spezielle Befehle zum Zusammentreiben von Zivilisten oder Erschießen derselben erhielten die Beschuldigten L. bzw. G. erst während des Einsatzes. Schließlich bekundete der - angeblich nur als Zeuge vom Hörensagen auftretende - Überläufer W. H. bei seiner Vernehmung durch die US- Army am 16.09.1944⁷¹ einerseits, nach den Berichten seiner Kameraden sei es um einen Partisaneneinsatz gegangen, erklärte aber auch andererseits, es habe sich um eine „punishment expedition“ gehandelt und führte weiter aus, es habe „from batallion headquarter orders to kill the people“ gegeben. Nach den Recherchen der Journalistin Chr. K.⁷² gab es zwei Gründe für den Einsatz: Zum einen Vergeltung für die Tötung von vier deutschen Soldaten durch Partisanen, zum anderen Durchsetzung der Räumungsaufforderung. Gegen das Vorliegen einer Bestrafungs- (Sühne-) maßnahme lässt sich allerdings einwenden, dass jedenfalls kein unmittelbarer Anlass zu einer Reaktion bestanden hatte (als Vergeltung für einen kleineren Partisanenangriff war am 08.08.1944 die Ortschaft Farnocchia in Brand gesteckt und das Vieh getötet worden, ital. Urteil Sant' Anna UA S. 80, deutsche Übersetzung S. 104 und UA S. 107, deutsche Übersetzung S. 139) und die Leichen der in Sant' Anna Getöteten insbesondere auch zur Spurenverwischung zum großen Teil verbrannt und nicht „zur Abschreckung“, wie in anderen Fällen, öffentlich liegen gelassen worden waren (vgl. G. Dissertation S. 254 und S. 256 zu anderen Tötungsaktionen, für Sant' Anna indes - Vergeltungsmaßnahme - Gutachten S. 26 und S. 32).

4.)

Dass es während des Verlaufs des Einsatzes zu einer Eskalation kam (Einstellungsverfügung S. 71), wird etwa von den italienischen Zeugen M. B. und R. B. aus der

⁷⁰ CD LO 24, Bl. 157

⁷¹ vgl. oben LO CD 3, Bl. 272, Bl. 273f

⁷² Stehordner Bd. 1, Bl. 41

Ortschaft Le Case beschrieben⁷³. Auch die Zeugenaussage Ihres Mandanten E. P. selbst während der Verhandlung in La Spezia wird in den Urteilsfeststellungen wie folgt wiedergegeben (UA S. 35, deutsche Übersetzung S. 44): „Als die Deutschen den Hügel herunterkamen und in das Haus eindrangen, befahlen sie ihnen, aus dem Haus zu kommen und in Richtung Kirchplatz zu laufen. Mit ihnen waren auch der Großvater und die Familie P. (anwesend), die aus Pietra Santa in das Haus der Großmutter geflüchtet (waren). Sie liefen noch nicht lange, als ein Gegenbefehl erteilt wurde und sie in die Küche der Großmutter gehen mussten, wo die Soldaten mit Waffen kleinen Kalibers (hinein-) schossen“. Im Teilort Argentiera, wo der Einsatz begann, waren zunächst nur Häuser in Brand gesetzt, ein Einwohner blutig geschlagen und die anderen abgeführt worden (Zeuge E. N.⁷⁴ und G. Gutachten S. 10). Ein denkbarer Grund für einen erst während des Einsatzes ergangenen Befehl zur Ermordung aller verbliebenen Einwohner könnte darin gesehen werden, dass die festgestellte Flucht fast aller männlichen Bewohner der Gemeinde als Schuldeingeständnis für eine Partisanentätigkeit betrachtet wurde und die Zurückgebliebenen damit als ebenfalls zu bestrafende „Partisanenhelfer“ galten (vgl. auch G. Dissertation S. 223 und Gutachten S. 35 sowie S. 61 zur Praxis der SS). In diese Richtung geht auch die Aussage des Zeugen B., beim Eintreffen in Sant' Anna hätten die Kirchenglocken sturmgeläutet, was von seinem Zugführer als Warnsignal an die Partisanen gedeutet worden sei⁷⁵ (vgl. auch G. aaO S. 174 und S. 216).

5.)

Ferner stellte sich das Verhalten der einzelnen Einheiten beim Einsatz, wie auch schon vom Historiker P. G. festgestellt (vgl. oben), als sehr uneinheitlich dar und ist mit einem generellen Tötungsbefehl kaum zu vereinbaren: So hatte nach der Aussage des Zeugen R. B. (aaO.) ein erster SS-Trupp nur kontrolliert, ob sich Hinweise auf Partisanen finden ließen. Auch nach der Aussage der Zeugin N. B. aus Sennari suchte der erste, gegen 7.00 Uhr aus Richtung Val di Castello eintreffende SS-Trupp in den Häusern lediglich nach Partisanen und setzte festgenommene Frauen nach dort-

⁷³ CD LO 14, Bl. 82 und italienisches Abwesenheitsurteil UA S. 36, deutsche Übersetzung S. 45 sowie festgestellter Sachverhalt im Abwesenheitsurteil UA S. 115, deutsche Übersetzung S. 150

⁷⁴ CD LO 14, Bl. 158

⁷⁵ CD LO 25, Bl. 178

hin in Marsch⁷⁶, wo ersichtlich eine Gefangenensammelstelle bestand (vgl. oben und G. Dissertation S. 224 und S. 226) und wo später auch eine Selektion bei am selben Tag aufgegriffenen verdächtigen Personen stattfand (italienisches Abwesenheitsurteil S. 33/34, deutsche Übersetzung S. 41/42). Ebenso hatten die Zeuginnen C. und L. P. (aaO) aus Coletti SS-Truppen durch den Ort ziehen sehen, welche den Einwohner nichts antaten. Erst ein dritter Trupp ergriff die Frauen und Kinder, stellte sie an die Wand und begann, sie mit einem Maschinengewehr zu erschießen, wobei sich die Zeuginnen in die Tür des Gebäudes retten konnten. Nachdem sich die Zeuginnen danach in einer Höhle verbargen, wurden sie zwar später von anderen SS-Soldaten entdeckt, aber unbehelligt gelassen. Im Ortsteil „Bambini“ blieben, wie bereits ausgeführt, die Einwohner verschont. Entsprechendes gilt im Übrigen für den gesamten Ostteil des Gemeindegebiets (G. aaO S. 224). Sogar nach dem Massaker auf dem Kirchplatz fragten von dort kommende SS-Soldaten die Zeugin A. L. A. lediglich nach dem Weg nach Ruosina (italienisches Abwesenheitsurteil UA S. 101, deutsche Übersetzung S. 132), eine andere Gruppe bat lediglich um Getränke (Zeuge A. B. UA S. 47, deutsche Übersetzung S. 59). Soweit es sich nicht um befehlswidrige, individuelle Abweichungen von den Vorgaben aus Mitleid durch einzelne Soldaten handelte, könnte sich eine Erklärung für das uneinheitliche Vorgehen zumindest zum Teil aber daraus ergeben, dass unterschiedliche Trupps mit verschiedenen Aufgaben eingesetzt waren (vgl. oben; so auch italienisches Abwesenheitsurteil UA S. 111/112, deutsche Übersetzung S. 145/146). Möglicherweise wurde die Planung auch aus sonstigen, technischen Gründen nicht überall durchgesetzt. Dass es in den Teilorten Vaccareccia und Colle zu Tötungsaktionen noch vor Ort - und zeitlich vor dem Massaker auf dem Kirchplatz - kam, könnte eventuell damit erklärt werden, dass durch die in SS-Diensten stehenden, hier eingesetzten Italiener, die nach dem Ergebnis der Ermittlungen teils in Zivil, teils uniformierte SS-Soldaten waren, eine Identifizierung und Selektion der Familien pauschal als mutmaßliche „Partisanenhelfer“ sofort erfolgte. Eventuell handelte es sich hier aber auch um persönliche Racheakte unter den italienischen Familien aus politischen Gründen (Abwesenheitsurteil UA S. 108/109, deutsche Übersetzung S. 142 und zu den entsprechenden Gerüchten G. aaO S. 218). Schließlich besteht auch die Möglichkeit, dass sich der ersichtlich in diesen Ort-

⁷⁶ CD LO 14, Bl. 114/115

schaften aufhältliche Bataillonskommandeur Hauptsturmführer G., nachdem keine Partisanen festgenommen werden konnten, noch in Vaccareccia zu einer Tötung der bisher Festgenommenen entschloss, vielleicht nach Rücksprache mit einer höheren Dienststelle oder auf deren Weisung. Für die Anwesenheit des Bataillonskommandeurs G. in Vaccareccia spricht nämlich der Umstand, dass nach dem Ergebnis der Ermittlungen insgesamt lediglich ein einziges Funkgerät mit Sprechfunktion mitgeführt worden war und davon auszugehen ist, dass sich dort, wo sich das Funkgerät befand, naturgemäß auch der Bataillonskommandeur aufhielt. Die Brüder B. wurden, wie erwähnt, in Vaccareccia gezwungen, dieses Gerät zum Kirchplatz zu tragen. Entgegen der Auffassung des Historikers G. (Beantwortung der Fragen 8 und 9 im Gutachten S. 51 ff) ist selbst bei Zugrundelegung der Aussage des Zeugen B. nicht ausgeschlossen, dass das Funkgerät schon vor Eintreffen der SS in Vaccareccia benutzt worden war.

Das uneinheitliche Vorgehen der eingesetzten Truppen wird im Übrigen auch ausführlich im Gutachten des Historikers G. wie folgt erörtert (Gutachten S. 31/32): „Dafür, dass die Gebirgsjäger allem Anschein nach keine Zivilisten getötet haben, kann es verschiedene Erklärungen geben. Eine Erklärung für das unterschiedliche Verhalten der verschiedenen Truppenteile könnten die Handlungsspielräume der eingesetzten Einheitskommandeure sein. Mordbefehle werden selten direkt ausgesprochen, geschweige denn schriftlich fixiert. Es kann auch daran gelegen haben, dass es unterschiedliche Auffassungen von dem gab, was während einer Partisanenbekämpfungsjaktion mit der Zivilbevölkerung eines besetzten Gebiets geschehen sollte“. Als mögliche Erklärung wird auch auf die vorangegangenen Verluste der SS am 08.08.1944 hingewiesen. Indes wurde bereits ausgeführt, dass auch innerhalb der eingesetzten SS-Einheiten ein unterschiedliches Verhalten zu beobachten war.

6.)

Schließlich ließe sich gegen ein von vornherein geplantes, großes Massaker an der Zivilbevölkerung anführen, dass der Exekution auf dem Kirchplatz von Sant' Anna laut

Aussage des - auch vom italienischen Militärgericht La Spezia vernommenen und für glaubwürdig erachteten - Zeugen Adolf B. ein Ultimatum vorangegangen war und der befehlshabende Offizier (zweifelsfrei der Bataillonskommandeur G.) mit einer übergeordneten Stelle in Funkkontakt stand. Allerdings haben die Ermittlungen auch eindeutig ergeben, dass Tötungen in den umliegenden Teilorten bereits zuvor stattgefunden hatten, bevor die auf dem Kirchplatz eingeschlossenen Zivilisten nach Ablauf des Ultimatums erschossen wurden. Es ist denkbar, dass die zahlreichen dort zusammengetriebenen Frauen und Kinder lediglich als Druckmittel und Geiseln dienen sollten, um die Geflohenen, der Partisanentätigkeit verdächtigten Männer aus Sant' Anna zu ergreifen, die Tötung der Geiseln aber - worauf die Gesamtumstände hindeuten - auf jeden Fall vorgesehen war. Allerdings hatte der dort anwesende Zeuge B. nach seiner Aussage aaO den Eindruck, dass der Erschießungsbefehl per Funkspruch an den Kommandeur G. weitergegeben wurde. Indes stand auch im Fall Marzabotto der Bataillonskommandeur R., der sich während des Einsatzes in seinem entfernter gelegenen Befehlsstand aufhielt, sogar mit den Einheiten vor Ort in Funkkontakt, ohne dass sich an den zuvor erteilten Befehlen (deren Inhalt aber nicht genau geklärt werden konnte) wohl etwas änderte (vgl. italienisches Abwesenheitsurteil in Sachen Marzabotto, deutsche Übersetzung S. 102). Einschlägige Unterlagen über von britischen Truppen abgehörte Funkprüche speziell zu Sant' Anna konnten nicht erhoben werden (vgl. Einstellungsverfügung S. 129) und sind auch dem Historiker G. offenbar, anders als Funkprüche mit dem Obersten SS- und Polizeiführer K. W., nicht bekannt (Gutachten S. 7 und Dissertation S. 25, FN 52). Die mehrfachen Versuche zur Identifizierung des Funkers auf dem Kirchplatz blieben erfolglos.

7.)

Gegen das Vorliegen eines vorgefassten Vernichtungsbefehls einhergehend mit einer Selektion (vgl. Frage 3) während des Einsatzes spricht auch die Beobachtung des Zeugen B.⁷⁷, er habe noch vor dem dortigen Massaker hinter der Kirche bei seiner Ankunft die Leichen von fünf oder sechs erschossenen jungen Männern gesehen, die also, obwohl ersichtlich arbeitsfähig, getötet worden waren. Auch wurden Zivilpersonen, darunter auch jüngere, zunächst nach Val di Castello in Marsch gesetzt, dann

⁷⁷ CD LO 24, Bl. 275

aber doch getötet, s. oben. Schließlich ist nichts dafür ersichtlich, dass eine Selektion unter den verbliebenen Einwohnern, die zusammengetrieben und auf dem Kirchplatz erschossen wurden, zuvor stattgefunden hatte.

5. Kein hinreichender Tatverdacht begründbar:

a.) Vorgeplante einheitliche Vernichtungsaktion nicht erweislich

Bei einer Würdigung der Ermittlungsergebnisse erscheint es durchaus möglich, dass der Einsatz vom 12.08.1944 als „Dorfvernichtungsaktion“ mit einem Massaker an der gesamten Einwohnerschaft von Sant' Anna vorgeplant war. Durch die zunehmende Partisanentätigkeit geriet die nahe gelegene neue Verteidigungsstellung („Grün-Linie“) in Gefahr (zur „Grün-Linie“ und zu der „Goten-Linie“ vgl. Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart S. 13 und G. Dissertation S. 164 und S. 212 sowie Gutachten S. 57/58: Operation zur Sicherung des rückwärtigen Frontgebiets). Mit aus diesem Grund erging wohl auch ein Räumungsbefehl durch Plakatanschlag für den gesamten Bereich Sant' Anna. Allerdings bewertet der Historiker G. (Dissertation S. 218) die Nichtbefolgung des Räumungsbefehls durch die Einwohner nicht als entscheidendes Element für das Zustandekommen des nachfolgenden Massakers. Für eine entsprechende Vorplanung könnte auch sprechen, dass im Stab der 16. Panzergrenadier-Division „Reichsführer SS“ der Obersturmbannführer H. L. die Abteilung Ic (Feindlage und Bandenbekämpfung“) leitete (Einstellungsverfügung S. 76), bei dem es sich um einen NS-Karrieristen mit abgebrochenem Jurastudium handelte, der als Sonderkommandoführer in der Ukraine und in Weißrussland seine „Bewährungsprobe“ bestanden hatte und ausweislich seiner Personalakte auch im italienischen Bandenkampf „ausgezeichnete Erfolge“ erzielte und als Hauptverantwortlicher für die Verschärfung des Vorgehens im Rahmen der „Bandenbekämpfung“ zu betrachten ist (G. Dissertation S. 297 und Gutachten S. 34 und S. 61 - zu Frage 7). L. ist am 25.11.1988 verstorben. Ebenso wie beim Divisionsführer, dem General M. S., der zuvor Kommandeur des SS-Totenkopf-Infanterieregiments 1 gewesen war (G. aaO S. 286 f), ist von einer Prägung dieser Personen durch ihre „Osterfahrung“ auszugehen. Es ist allgemeinkundig, dass beim Rückzug der deutschen Truppen aus der Sowjet-

union die Taktik der „Verbrannten Erde“ (vgl. G. Dissertation S. 92) angewandt wurde und schon davor die Bekämpfung der ständig zunehmenden Partisanentätigkeit mit großen Verlusten an der russischen Zivilbevölkerung einherging. Zutreffend wird vom Historiker G. insoweit dargestellt, dass der Führungskader der 16. SS-Panzer Grenadierdivision sich weitgehend aus „politischen Soldaten“, also überzeugten, wenn nicht sogar fanatischen Nationalsozialisten zusammensetzte. Dies wirkte sich auch auf die Art und Weise der Partisanenbekämpfung durch diese Division aus, die ab Sommer 1944, kaum in Italien angelangt, innerhalb von knapp drei Monaten mindestens 2.200 Zivilisten bei der Bandenbekämpfung ermordete (G. Dissertation S. 411/412 und Gutachten S. 17 - Beantwortung der Frage 1). Der Bataillonskommandant A. G. (dazu G. aaO S. 294 f) war zwar ebenfalls ein überzeugter Nationalsozialist, aber, aus kleinen Verhältnissen aufgestiegen, eher farblos und ein „SS-Führer ohne Charisma“. Nach Einschätzung des Historikers G. war er mit der Führung des II. Bataillons überfordert. Es passt daher ins Bild, wenn durch den Zeugen B. berichtet wird, dass G. vor Erteilung des Erschießungsbefehls auf dem Dorfplatz von Sant' Anna ersichtlich Weisungen durch eine übergeordnete Dienststelle auf dem Funkweg einholte bzw. sich auf jeden Fall rückversicherte. Da schriftliche Befehle oder Unterlagen zur Planung und zum Zweck des Unternehmens nicht existieren, ist, wie ausgeführt, auf das äußere Geschehen abzustellen, um hieraus entsprechende Folgerungen zur Befehlslage ziehen zu können. Insoweit geben aber die Aussagen der beteiligten Soldaten und der Zeugen ein uneinheitliches Bild. Ein erst im Verlauf des ursprünglich als Partisanenbekämpfungsaktion mit dem Ziel der Ergreifung oder Tötung von der Partisanentätigkeit verdächtigen (insbesondere jungen) Männern konzipierten Einsatzes erfolgter „Umschlag“ in eine Aktion zur Vernichtung der gesamten Einwohnerschaft lässt sich, wie dargetan, bei einer strafrechtlichen Bewertung nicht hinreichend sicher ausschließen. Bei einer Gesamtwürdigung der vorhandenen Indizien ist - mit der Staatsanwaltschaft Stuttgart - das Vorliegen eines vorgeplanten einheitlichen Tötungsgeschehens bei Sant' Anna nicht mit der erforderlichen, die Erhebung der öffentlichen Klage rechtfertigenden Wahrscheinlichkeit belegbar, auch wenn aus historischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jetzt vorgelegten Gutachtens des Historikers G., gute Gründe für eine entsprechende Annahme sprechen mögen. Aus dem beschriebenen einheitlichen Tötungsmuster folgert der Gutachter, dass

die Ermordung aller Einwohner von vornherein befohlen war (Gutachten S. 60 - Antwort auf Frage 11). Die Indizienkette ist in strafrechtlicher Hinsicht indes auch bei einer Gesamtwürdigung insoweit nicht ausreichend tragfähig (vgl. BGHSt 12, 311, 316). Im Übrigen müsste dem letzten noch lebenden Offizier, dem Beschuldigten S., der damals Kompaniechef der am Einsatz beteiligten 7. Kompanie war, eine eigene Mitwirkung an der Planung, eine Kenntniserlangung oder entsprechende Befehlsweitergabe betreffend die Vernichtung der gesamten Einwohnerschaft mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden. Aus seiner Position als Kompaniechef seit Ende Juli 1944, den dargelegten üblichen Gepflogenheiten bei der Vorbereitung eines größeren Einsatzes und der vom Militärgericht La Spezia aufgrund ausführlicher Beweisaufnahme gewonnenen richterlichen Überzeugung, es habe von den dort Angeklagten niemand wegen Erkrankung oder Lazarettaufenthalts gefehlt, lassen sich allerdings keine hinreichend sicheren Folgerungen für ein strafbares Handeln schon im Vorfeld ziehen. Erinnert sei hier nur an die ungeklärte Abwesenheit des Kompaniechefs F. von der 8. Kompanie beim Einsatz selbst. Für die übrigen Beschuldigten gilt, soweit sie Unterführer waren, Entsprechendes. Oben wurde bereits darauf hingewiesen, der Unterführer (Zugführer) C. habe bekundet, erst kurz vor Erteilung des Schießbefehls (durch den befehlshabenden Offizier G.) auf dem Kirchplatz in Sant' Anna sei ihm „ein Licht aufgegangen“. Die einfachen Soldaten schließlich waren Befehlsempfänger und haben das Vorhandensein entsprechender Einsatzbefehle bestritten bzw. nicht bestätigt. Dafür, dass sie nur „losgelassen“ werden mussten, um bei der Vorgabe „Partisanenbekämpfung“ ohne Weiteres die gesamte Zivilbevölkerung zu ermorden, gibt es nach dem Ergebnis der Ermittlungen ebenfalls keine sicheren Beweise.

Bei dieser abschließenden Bewertung der für und gegen ein im Voraus geplantes Massaker an der Zivilbevölkerung sprechenden Indizien ist zu bedenken, dass an die Beweisführung in einem Strafprozess andere Maßstäbe anzulegen sind, als an die wissenschaftlich-historische Betrachtung eines Geschehens. Bei einer historischen Bewertung wird letztlich die Frage im Vordergrund stehen, ob die in eine Richtung weisenden Indizien insgesamt überwiegen, d. h. im vorliegenden Fall, ob eine vorab erfolgte Planung der Aktion als Massaker als der wahrscheinlichste Hintergrund des

Geschehens betrachtet werden kann. Für eine strafprozessuale Beweisführung reicht dies nicht aus. Maßstab ist hier der vom Richter bei der Urteilsfindung und, wenn von einer Hauptverhandlung ersichtlich keine weitergehende Aufklärung zu erwarten ist, auch bereits von der Staatsanwaltschaft bei der Frage der Anklageerhebung (Frage der sog. „Verurteilungswahrscheinlichkeit“) zu berücksichtigende Grundsatz, dass bei verbleibenden Zweifeln zu Gunsten des Angeklagten zu entscheiden ist („in dubio pro reo“). Dieser für das Strafverfahren essentielle Grundsatz macht es erforderlich, dass ein Sachverhalt nicht nur als überwiegend wahrscheinlich nachgewiesen, sondern darüber hinaus ein andersartiger Geschehensverlauf mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es dürfen insoweit keine vernünftigen Zweifel verbleiben. Ein geplantes Massaker an der Zivilbevölkerung mag im vorliegenden Fall in der Gesamtschau durchaus oder sogar überwiegend wahrscheinlich sein. Den gegen einen solchen Geschehensablauf sprechenden Indizien verbleibt aber gleichwohl ein so beachtliches Gewicht, dass derartige Zweifel nicht ausgeschlossen werden können.

b.) Keine individuellen Tötungshandlungen erweislich

Es kommt somit darauf an, ob bei den noch lebenden Beschuldigten B., G., L., S. und S. ein individueller Schuldnachweis im Sinne der Begehung von konkreten Tötungshandlungen als Täter oder Teilnehmer nach § 211 StGB, die alleine noch nicht verjährt wären, geführt werden kann. Da dies mit den vorhandenen Beweismitteln nicht gelungen ist, hat es bei der verfügten Verfahrenseinstellung aus tatsächlichen Gründen (§ 170 Abs. 2 StPO) zu verbleiben. Zu den einzelnen Beschuldigten:

1.)

Der Beschuldigte A. B.⁷⁸ war Angehöriger der 6. Kompanie und hatte den Dienstgrad eines SS-Unterscharführers. Damit bekleidete er den Rang eines Unteroffiziers. Am Tag des Einsatzes (12.08.1944) war er von der 8. zur 6. Kompanie versetzt worden. Sowohl in seiner vorangegangenen Zeugenvernehmung als auch in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 18.01.2005 bestritt er, der Waffen-SS angehört zu haben. Die Ermittlungen haben ergeben, dass der Beschuldigte seinen Personen-

⁷⁸ Einstellungsverfügung S. 94, Ermittlungsakten CD 20, Bl. 3 ff

stand gefälscht und als Geburtsjahr das Jahr 1920 angegeben hatte, obwohl er tatsächlich am 21.08.1924 geboren ist. Ob er damit seine mögliche Beteiligung an Kriegsverbrechen, insbesondere auch an dem Massaker von Sant' Anna, verschleiern wollte, muss offenbleiben. Der Beschuldigte ist nunmehr nicht mehr vernehmungsfähig und auch nicht mehr verhandlungsfähig. Weitere Ermittlungsmöglichkeiten bestehen nicht, so dass das Verfahren von der Staatsanwaltschaft zu Recht mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden ist.

2.)

Der Beschuldigte K. G.⁷⁹ war SS-Unterscharführer bei der 8. Kompanie. Am 13.06.2003 wurde er als Zeuge im Rechtshilfeweg für das italienische Verfahren richterlich und am 19.08.2003 durch das Landeskriminalamt polizeilich vernommen; dabei machte er nicht glaubhafte Angaben. Danach hätten er und andere eine Gruppe von Zivilisten, angebliche Partisanen, zur Kirche von Sant' Anna „begleitet“, wo die Personen sich hätten versammeln müssen. In Wirklichkeit ist davon auszugehen, dass die Zivilisten vom Beschuldigten und den weiteren Soldaten zusammengetrieben wurden. G. gab weiter an, er wisse nicht, was dann mit ihnen geschehen sei, und habe lediglich Schüsse gehört. Den Kommandanten des Einsatzes im August kenne er nicht. Bei der Vernehmung vom 19.08.2003 räumte er sodann ein, er habe auf Befehl eines Vorgesetzten mittels eines Warnschusses eine festgenommene Person, die in dem Zug nach links habe gehen wollen, geradeaus geschickt. Auf Befehl habe er später auch die Kirche von Sant' Anna durchsucht, außer dem Pfarrer aber niemanden angetroffen. Ob bei dem Einsatz jemand erschossen worden sei, wisse er nicht. Allerdings habe ein Soldat später gesagt, „Denen hat man es aber gegeben“. Bei seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung als Beschuldigter am 22.12.2003 machte er nach ordnungsgemäßer Belehrung zunächst auch Angaben, berief sich aber sodann auf sein Aussageverweigerungsrecht. Die bei dieser Vernehmung bis zur Aussageverweigerung gemachten Angaben sind damit verwertbar, aber unergiebig; die Zeugenaussagen sind unverwertbar. Ein Tatnachweis im Sinne einer Beihilfe zur grausamen Tötung und Tötung aus niedrigen Beweggründen (auf dem Kirchplatz) im Sinne der §§ 211, 27 StGB ist auch im vorliegenden Fall nicht zu führen, weshalb

⁷⁹ Einstellungsverfügung S. 111 und S. 148, Ermittlungsakten CD LO 21, Bl. 333

die Staatsanwaltschaft Stuttgart das Verfahren zutreffend gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt hat.

3.)

Der 8. Kompanie gehörte der Beschuldigte I. L., nunmehr 87 Jahre alt, an⁸⁰. L. ist in T. und damit im Landgerichtsbezirk M. wohnhaft, woran die hiesige Zuständigkeit anknüpft. Er schilderte bei seiner Zeugenvernehmung den Vorfall so, dass schon während des Aufstiegs der Einheiten ein Unteroffizier zwei oder drei ältere Männer hinterücks mit der Pistole durch Genickschüsse getötet habe, nachdem es in der Gruppe geheißen hatte, dies seien Partisanen (vgl. oben). Er, L., habe diese Auffassung aber nicht geteilt. Auch L. hatte - nach seinen Angaben als Zeuge - den Auftrag von seinem Gruppenführer, dessen Namen ihm nicht mehr geläufig war, erhalten, Bewohner aus den Häusern zu holen (zusammenzutreiben). Er habe, so seine Angaben, selbst eine Frau, deren Mutter und ein vier bis fünf Jahre altes Mädchen aus einem Haus beim Hauptort geholt und dem Gruppenführer übergeben. Was mit diesen Personen geschehen sei, entziehe sich seiner Kenntnis. Der Gruppenführer habe ihn dann zu einem in ca. 500 Meter Entfernung geparkten Lkw geschickt, um dort Munition für das Maschinengewehr MG 42 zu holen. Dies habe er auch erledigt und sodann, als er sich zwecks Verrichtung der Notdurft entfernt habe, Maschinengewehrschüsse gehört und das Brennen von Feuer bemerkt. Auf dem Platz vor der Kirche habe er später einen Haufen aufgetürmter, brennender Möbel gesehen. Auch habe es nach verbranntem Fleisch gerochen, er habe aber keine Leichen bemerkt. Insgesamt sei „schon alles vorbei gewesen“, als er zum Platz zurückgekehrt sei. Nachdem I. L. als Beschuldigter belehrt worden war, machte er von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, sodass seine vorangegangenen - insgesamt auch wenig glaubhaften - Angaben als Zeuge unverwertbar sind. Ein hinreichender Tatverdacht im Sinne einer Beihilfe zu einem grausamen Mord und Mord aus niedrigen Beweggründen auf dem Kirchplatz lässt sich nicht begründen. Die Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart gemäß § 170 Abs. 2 StPO entspricht auch insoweit der Sach- und Rechtslage.

⁸⁰ Einstellungsverfügung S. 111 und 148 sowie Ermittlungsakten CD LO 21, Bl. 394

4.)

Beim Beschuldigten Th. S.⁸¹ handelte es sich um den früheren Kompaniechef der 5. Kompanie im Rang eines Untersturmführers (Leutnant). S. war indessen an dem Massaker nicht nachweisbar beteiligt, weil nach den Ermittlungen als nahezu sicher gelten kann, dass er entsprechend seiner Einlassung aufgrund einer am 14.07.1944 erlittenen Verwundung bis Ende August 1944 in einem Lazarett lag. Nach den glaubhaften Angaben des Zeugen H. bei seiner Vernehmung durch die US-Armee im Herbst 1944 in der Gefangenschaft wurde die 5. Kompanie während des Einsatzes in Sant' Anna von dem SS-Oberscharführer J. geführt, der auch den Passierschein für den Munitionsträger G. (vgl. oben) am 12.08.1944 unterzeichnete. Dass der Beschuldigte S. die 5. Kompanie beim Einsatz nicht führte, sondern der Oberscharführer J., entspricht auch dem Forschungsergebnis des Historikers G. (aaO S. 207/208 und S. 219). Die Verfahrenseinstellung gibt daher die Sach- und Rechtslage zutreffend wieder; S. war im Verfahren des Militärgerichts La Spezia nicht angeklagt.

5.)

Als Hauptverdächtiger hat der nunmehr 91 Jahre alte Beschuldigte G. S. zu gelten, der jedenfalls seit 29.07.1944 die 7. Kompanie führte und den Offiziersrang eines Untersturmführers (Leutnant) besaß. Angehörige dieser Kompanie beteiligten sich nach dem Ermittlungsergebnis sowohl an der Erschießung der Frauen, Kinder und älteren Männern auf dem Kirchplatz von Sant' Anna als auch an dem Massaker an bis zu 50 Zivilpersonen in der Mulde „Bei der Viehtränke“ unterhalb von Sant' Anna. Das Ermittlungsergebnis zum Beschuldigten S. ist in der Einstellungsverfügung auf S. 102 und S. 142 zusammengefasst, die Ermittlungsakten befassen sich damit in CD LO 23, Bl. 146 ff. Korrekturbedürftig sind die Ausführungen auf S. 143 der Einstellungsverfügung lediglich insoweit als es dort heißt, die Aufgabe und der Einsatzbereich der 7. Kompanie am 12.08.1944 seien nicht bekannt. Vielmehr ergibt sich aufgrund der Bekundungen des Beschuldigten C., als Zugführer ebenfalls in der 7. Kompanie eingesetzt, und des Beschuldigten B., der auch dieser Kompanie angehörte, dass Angehörige

⁸¹ dazu Einstellungsverfügung S. 84 und 149 sowie CD LO 23, Bl. 3 ff.

der Kompanie an grausamen Tötungen bzw. Tötungen aus niedrigen Beweggründen an den von den Genannten oben bezeichneten Örtlichkeiten beteiligt waren. Der Beschuldigte S. selbst gab - was für sich spricht - bei seiner Zeugenvernehmung am 10.07.2002 an, den Namen der Ortschaft Sant' Anna di Stazzema zuvor noch nie gehört zu haben. Er brachte vor, keine Angaben zu seinen damaligen Einheiten mehr machen zu können, zumal die Verwendung innerhalb des Bataillons je nach Bedarf erfolgt sei. Entsprechendes gelte auch für seinen eigenen Einsatz. Ob er Kompaniechef der 7. Kompanie gewesen sei, wisse er ebenfalls nicht. Auch könne er sich nicht an Partisaneneinsätze in seinem näheren Bereich erinnern. Bei seiner weiteren Vernehmung am 19.11.2002 räumte er lediglich ein, als SS-Untersturmführer Angehöriger der Division „Reichsführer SS“ und im Sommer 1944 in Italien im Einsatz gewesen zu sein. Zu weiteren Angaben war er nicht bereit. Eine Hausdurchsuchung beim Beschuldigten S. führte zur Sicherstellung von Unterlagen, die seinen militärischen Werdegang belegen. Dass der Beschuldigte S. zur Tatzeit Kompaniechef der 7. Kompanie war, ergibt sich zumindest mittelbar auch aus den beim Zeugen R. H. in Graz/Österreich aufgrund einer Durchsuchung im Rechtshilfeweg sichergestellten Unterlagen. Aus vorhandenen Schriftstücken ergibt sich weiter, dass S. überzeugter Nationalsozialist war (G. Gutachten S. 50 - zu Frage 7) und als SS-Offizier eine Vorbildfunktion ausüben wollte. Dies bestätigte auch der Mitbeschuldigte B. in seiner Zeugenaussage⁸² und fügte an, „S. sei immer der erste gewesen“. Die Erteilung von Befehlen zur Ermordung der Einwohner von Sant' Anna während des Einsatzes ist ihm daher von seiner damaligen Einstellung her ohne weiteres zuzutrauen. Trotz erheblicher, fortbestehender Verdachtsmomente lässt sich aber auch bei diesem Beschuldigten ein hinreichender Tatverdacht nicht begründen: Wie oben ausgeführt, kann eine Mitwirkung im Vorfeld an eventuellen Planungen für ein Massaker an der Zivilbevölkerung nicht hinreichend sicher bewiesen werden. Eine strafrechtliche Anknüpfung an den dem eigentlichen Einsatz vorgelagerten Handlungen ist nicht möglich, auch nicht, soweit eine Befehlsweitergabe in Frage steht. Letztlich ist es auch nicht gelungen, dem Beschuldigten S. für Taten, die während des Einsatzes in seinem Befehlsbereich begangen wurden, eine Verantwortung zuzuschreiben. Wo der Beschuldigte S. sich am 12.08.1944 aufhielt, welche Aufgabe ihm und den ihm unter-

⁸² CD LO 19, Bl. 4 ff

stellten Soldaten im Einzelnen zukam und welche Befehle er erhalten hatte, weitergab oder ausführte, konnte nicht geklärt werden. Es gibt, wie die Staatsanwaltschaft (aaO S. 143) zutreffend ausgeführt hat, keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass das Massaker bzw. einzelne Tötungshandlungen in Sant' Anna auf der Initiative des Beschuldigten G. S. beruhten. Soweit Soldaten seiner Kompanie an der Erschießung auf dem zentralen Platz des Dorfes vor der Kirche beteiligt waren, begründet dies keine strafbare Beteiligung des Beschuldigten an dieser Tat. Der Erschießungsbefehl erging durch den Bataillonskommandeur G., dem auch die Soldaten der 7. Kompanie an Ort und Stelle unterstellt waren. Zwar hielten sich nach Zeugenaussagen beim Kirchplatz auch weitere Offiziere auf; dass der Beschuldigte S. sich aber ebenfalls dort befand und damit die Ermordung der Zusammengetriebenen zumindest psychisch unterstützte, ist nicht beweisbar. Der Befehl zur Erschießung der Zivilisten an der Örtlichkeit „Bei der Viehtränke“ erfolgte nach dem Ergebnis der Ermittlungen durch einen unbekanntem Zugführer. Trotz umfangreicher Ermittlungen konnte nicht einmal, wie ausgeführt, zweifelsfrei festgestellt werden, ob der Beschuldigte S. an dem Einsatz überhaupt teilgenommen hatte und sich während des Massakers in Sant' Anna aufhielt. Zwar ist es kaum vorstellbar, dass sich ein Kompaniechef während des Einsatzes nicht bei seiner Kompanie aufhält und diese führt. Indessen kann aus seiner bloßen Position nicht ohne weiteres auch auf die tatsächliche Teilnahme an dem Einsatz geschlossen werden: So fungierte etwa auch der Zugführer H. nach der glaubhaften Bekundung des Zeugen B. beim Einsatz als Kompanieführer der 8. Kompanie und nicht der eigentliche Kompanieführer F., zu dessen Tätigkeit nichts ermittelt werden konnte (vgl. Aussage B. oben). Keiner der Angehörigen der 7. Kompanie konnte mit Sicherheit angeben, dass der Beschuldigte S. am Einsatz teilgenommen hatte. So äußerte der Zeuge H.⁸³, die Befehlsausgabe, die er nicht näher konkretisierte, sei wohl erst nach dem Abmarsch in das Dorf vom Kompaniechef gekommen; dieser könne auch S. geheißen haben. Er, H., habe diesen im Dorf selbst aber nicht gesehen. Der Beschuldigte C. gab bei seiner richterlichen Zeugenvernehmung durch das Amtsgericht Freiberg am 21.07.2003 an, er meine, auch der Kompaniechef sei bei dem Einsatz dabei gewesen, S. sei es aber nicht gewesen, der sei

⁸³ CD LO 27, Bl. 203

vorher gefallen⁸⁴. In einer späteren Vernehmung äußerte er, er glaube, S. sei auch dabei gewesen (beim Kirchplatz), er wisse es aber nicht genau⁸⁵. In seiner Zeugenvernehmung vom 04.08.2003 bekundete der Beschuldigte B., der Kompaniechef S. sei immer der erste gewesen und habe eine Vorbildfunktion gehabt, s. oben. Bei dem Massaker in Sant' Anna müsste er dabei gewesen sein, sicher sei er, B., sich aber nicht. Bei seiner weiteren Vernehmung vom 24.11.2003 (richterliche Zeugenvernehmung im Rechtshilfeweg) bekundete B.⁸⁶, ob S. bei dem Einsatz dabei gewesen sei, wisse er nicht mehr; er habe ihn dort nicht definitiv gesehen. Bei der Würdigung dieser Aussagen ist zwar zu berücksichtigen, dass in der SS ein „Korpsgeist“ herrschte und belastende Angaben daher grundsätzlich weiterhin nicht zu erwarten sind. Ein hinreichend sicherer Nachweis ist gleichwohl nicht zu führen. Schließlich ist in den US-Untersuchungsunterlagen vom Herbst 1944 als Ergebnis von Gefangenenbefragungen und der Befragung der überlebenden Zeugen als Anmerkung ausdrücklich festgehalten: „Note: S. participated in the S. Anna vic. Pietra Santa massacre of civilians on about 19 August 1944“. Da dieser Vermerk aber nicht durch weitere konkrete Tatsachen untermauert wird, kann er allenfalls ein Indiz darstellen. Das Militärgericht La Spezia hat in seinem Abwesenheitsurteil in Sachen Marzabotto den Freispruch des Angeklagten G. im dortigen Verfahren damit begründet, ein vergleichbarer Vermerk, der eine Synthese gesammelter Erklärungen von deutschen Kriegsgefangenen ohne jegliche Unterstützung durch weitere Dokumente darstelle, habe allein keinen ausreichenden Beweiswert (UA S. 199). Schließlich ist im Fall des Beschuldigten S. noch zu erwägen, dass dem Mitbeschuldigten C. eventuell lediglich eine Namens-, aber keine tatsächliche Personenverwechslung unterlaufen sein könnte, wenn er in seiner ersten Vernehmung als Zeuge beim Amtsgericht Freiberg am 21.07.2003 ausgeführt hat: „Ich meine auch, der Kompaniechef war da. S. war es nicht, der ist bereits vorher gefallen.“⁸⁷. Selbst dann läge aber keine hinreichend sichere Aussage vor. Die Anwesenheit des Beschuldigten S. beim Einsatz ist danach zwar möglich wenn nicht sogar wahrscheinlich, aber nicht hinreichend sicher erweislich. Dies gilt auch bei einer Gesamtbetrachtung der vorhandenen Indizien. Die Staatsanwaltschaft

⁸⁴ CD LO 19, Bl. 290

⁸⁵ vgl. oben und CD LO 19, Bl. 359 und Bl. 360

⁸⁶ CD LO 19, Bl. 33

⁸⁷ CD LO 19, Bl. 294

Stuttgart hat das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten bei der gegebenen Beweislage - trotz fortbestehender Verdachtsmomente - daher zu Recht ebenfalls gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

6. Strafprozessuale Verwertbarkeit der vorhandenen Beweismittel

Sowohl das italienische Abwesenheitsurteil des Militärgerichts La Spezia vom 22.06.2005 gegen S. und andere (betr. Sant' Anna) als auch dasjenige vom 13.01.2007 gegen St. und andere (Fall Marzabotto) - deutsche Übersetzungen liegen vor - sind gemäß § 249 Abs. 1 StPO als Urteile im Urkundenbeweis verlesbar. Dies muss auch für ausländische Urteile in deutscher Übersetzung gelten, da Entsprechendes selbst schon für Vernehmungsprotokolle von Polizeibehörden im Ausland gilt (vgl. Meyer-Goßner StPO 55. Aufl. § 251 RdNr. 13). Allerdings beweist die Verlesung der schriftlichen Gründe eines früheren Urteils lediglich, dass das entsprechende Gericht sich eine Überzeugung von diesem Sachverhalt verschafft hat (BGHSt 6, 141; BGHSt 31, 323 und BGHSt 43, 106). Ferner kann die Aufklärungspflicht oder ein Beweisantrag gebieten, die Vernehmung der darin aufgeführten Zeugen durchzuführen, eine ungeprüfte Übernahme der Feststellungen ist nicht möglich. Die im Rechtshilfegeweg vernommenen italienischen Zeugen - N. B., E. M., M. M., M. B., M. P., G. B., E. N., L. P., C. P., A. B. und G. P. - könnten hierher geladen werden wie Ihr Mandant und sonstige ausländische Zeugen, sofern noch am Leben und vernehmungsfähig. Falls eine Vernehmung derselben aus den Gründen des § 251 StPO nicht mehr möglich ist, kann gemäß § 251 Abs. 2 StPO eine Verlesung auch bei nichttrichterlichen Protokollen erfolgen. Auch wenn grundsätzlich im Rahmen des § 251 StPO nichttrichterliche Protokolle von Zeugen, auch polizeiliche Protokolle von Vernehmungen durch ausländische Polizeibehörden, verwertbar sind (vgl. BGH MDR 1978, 806 und BGHSt 34, 334), es sei denn, der ausländische Staat widerspricht der Vernehmung und verweigert berechtigterweise die Rechtshilfe, kann dies aber wohl nicht für die hier im Herbst 1944 durch die US-Armee durchgeführten Vernehmungen gelten. Dabei handelte es sich ersichtlich nicht um eine ausländische Polizeibehörde. Allerdings kann etwa die schriftliche Aussage des Zeugen H. (s. oben), die er im Rahmen seiner Befragung zu den Akten der US-Armee gegeben hatte, als eigene Erklärung („Urkunde,

die eine von ihm stammende schriftliche Erklärung enthält“) durch Verlesung eingeführt werden, nachdem dieser Zeuge verstorben ist, ebenso die entsprechende, zu den Akten der US-Army eingereichte schriftliche Erklärung des Pfarrers V. über seine Feststellungen nach dem Massaker in Sant' Anna⁸⁸. Soweit schließlich im Wege der Rechtshilfe bereits originär durch einen ausländischen Staat gewonnene Erkenntnisse erlangt werden, richtet sich die Verwertbarkeit grundsätzlich nach den Regeln des ausländischen Staates (BGH-Beschluss vom 21.11.2012 - 1 StR 310/12 -). Eine fehlende Belehrung eines Beschuldigten über sein Aussageverweigerungsrecht hindert grundsätzlich nicht die Verwertbarkeit gegen einen anderen (BGH NStZ 1994, 595); das aus § 136 StPO folgende Verwertungsverbot gilt nicht in einem Verfahren gegen einen Dritten, in welchem der fehlerhaft nicht Belehrte ausschließlich Zeuge ist (Meyer-Goßner aaO § 136 RdNr. 21). In entsprechender Weise hat der Bundesgerichtshof ferner auch verneint, dass das Verwertungsverbot bei ausländischen Beschuldigtenvernehmungen ohne Belehrung Platz greift (BGH NStZ-RR 2002, 67). Vorliegend geht es aber ohnehin nur um ausländische Zeugenvernehmungen.

Selbst wenn man aber eine uneingeschränkte Verwertbarkeit sämtlicher in der Einstellungsverfügung bzw. im hiesigen Aktenvermerk aufgeführter Beweismittel (Zeugen, frühere Zeugenaussagen der Beschuldigten, Urkunden usw.) zugrunde legt, lässt sich ein hinreichender, die Erhebung der öffentlichen Klage rechtfertigender Tatverdacht aus tatsächlichen Umständen nicht begründen. Auf die Frage der Unverbindlichkeit eines rechtswidrigen Befehls und die weiteren sich daraus möglicherweise ergebenden rechtlichen Folgerungen im vorliegenden Fall kommt es danach nicht mehr an, ebenso wenig auf eine bei den einzelnen Beschuldigten eventuell nicht mehr gegebene Verhandlungsfähigkeit. Die Beschwerde ist bei der gegebenen Beweislage mangels individuellen Schuldnachweises abschlägig zu bescheiden; die Ermittlungsmöglichkeiten sind erschöpft.

Ich bedauere sehr, Ihnen keinen anderen Bescheid erteilen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung: ...

⁸⁸ CD LO 3, Bl. 258

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Oberstaatsanwalt